

MITTEILUNGSBLATT DER

UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Studienjahr 2017/2018

Ausgegeben am 14. Juni 2018

Stück 20

- 50. DIPLOMSTUDIUM DESIGN: ÄNDERUNG DES CURRICULUMS
 - 51. DATENSCHUTZSTRATEGIE, DATENSCHUTZKONZEPT: VERLAUTBARUNG
 - 52. EINEILUNG DES STUDIENJAHRES 2018/2019: VERLAUTBARUNG
 - 53. STELLENAUSSCHREIBUNG: UNIVERSITÄTSPROFESSOR/IN FÜR DAS DOKTORATSPROGRAMM KÜNSTLERISCHE FORSCHUNG (PHD IN ART), ZENTRUM FOKUS FORSCHUNG / UNIVERSITY PROFESSOR FOR THE ARTISTIC RESEARCH PHD PROGRAMME (PHD IN ART), CENTER RESEARCH FOCUS
 - 54. STELLENAUSSCHREIBUNG: LEHRLING ALS IT-TECHNIKER/IN
 - 55. STELLENAUSSCHREIBUNG: SENIOR SCIENTIST, ABTEILUNG THEORIE UND GESCHICHTE DES DESIGN/KORREKTUR ZUR VERLAUTBARUNG IM MITTEILUNGSBLATT 19 VOM 7. JUNI 2018, PUNKT 46
 - 56. FORSCHUNGSSTIPENDIEN: AUSSCHREIBUNG
 - 57. ARBEITSSTIPENDIEN 2019 (1. OKTOBER 2019 – 30. SEPTEMBER 2020):AUSSCHREIBUNG
 - 58. STELLENAUSSCHREIBUNG: WERKSTÄTTENLEITER/IN, BEREICH BUCHKUNST AM INSTITUT FÜR KUNST UND TECHNOLOGIE
 - 59. CURRICULUM LEHRAMT: NEUVERLAUTBARUNG
-

50. DIPLOMSTUDIUM DESIGN: ÄNDERUNG DES CURRICULUMS

Die Änderung des Curriculums des Diplomstudiums Design wurde vom Senat der Universität für angewandte Kunst Wien in seiner 5. (o.) Sitzung am 3. Mai 2018 wie folgt beschlossen.

1. Im Punkt 4.2. „Erste Diplomprüfung“, Zentrales künstlerisches Fach Grafik und Werbung / „Künstlerische Grundlagen“ wird das Fach „Grundlagen des

Aktzeichnens“ mit 4 ECTS *gestrichen und ein neues Fach „Crossmediales Projekt“ mit 4 ECTS eingefügt. Das Fach „Naturstudien“ wird auf „Akt-und Naturstudien“ umbenannt.*

2. *Unter Punkt 3.2.3 „Grafik und Werbung“ / „Künstlerische Grundlagen“ wird das Fach „Akt und Naturstudien“ mit 2 ECTS gestrichen und ein neues Fach „Crossmediales Projekt“ mit 6 ECTS eingefügt. Die Gesamtanzahl der ECTS wird von 12 auf 16 erhöht.*

3. *Unter Punkt 3.2.3 „Grafik und Werbung“ / „Methodische und theoretische Grundlagen“ wird die Anzahl der ECTS im Fach „Medientheorie und Semiotik „ sowie „Recht“ von 4 auf 2 reduziert.*

Im Fach „Human- und Sozialwissenschaften“ wird die Anzahl der ECTS von 4 auf 2 reduziert und die Untergliederung in „Soziologie“ und „Psychologie“ gestrichen. „Psychologie“ wird als zusätzliches Fach mit 2 ECTS eingefügt.

Die Gesamtanzahl der ECTS wird von 30 auf 26 reduziert.

4. *In Punkt 3.2.5. „Mode“ /Zentrales künstlerisches Fach / Künstlerischer Einzelunterricht „Mode Studio – Pre Diploma“ wird die Anzahl der ECTS von 16 auf 26 erhöht. Die Gesamtanzahl der ECTS wird von 64 auf 74 erhöht.*

Vor der Tabelle „Mode Atelier“ wird folgender Satz eingefügt:

„Voraussetzung zur Teilnahme an der Lehrveranstaltung des zentralen künstlerischen Fachs Mode Studio - Pre Diploma ist, dass alle Prüfungen des 1. und 2. Studienabschnitts abgelegt sind, mit Ausnahme von Mode Textgestaltung - Diplomarbeit, die Diplomarbeit sowie Prüfungen des 2. Studienabschnitts im Ausmaß von 2 ECTS.“

5. *Im Punkt 3.2.5. „Mode“ / „Mode-Techniken“ wird die Anzahl der ECTS für „Vertiefende Wahlfächer“ von 10 auf 6 und die Gesamtzahl der ECTS von 14 auf 10 reduziert.*

6. *Im Punkt 3.2.5. „Mode“ / „Freie Wahlfächer“ wird die Gesamtzahl der ECTS von 18 auf 12 reduziert.*

Die Änderungen des Curriculums treten mit 1. Oktober 2019 in Kraft.

51. DATENSCHUTZSTRATEGIE, DATENSCHUTZKONZEPT: VERLAUTBARUNG

Das Rektorat der Universität für angewandte Kunst Wien hat in seiner Sitzung am 29. Mai 2018 sowohl die Datenschutzstrategie als auch das Datenschutzkonzept beschlossen.

Siehe Beilage 1 und 2

52. EINEILUNG DES STUDIENJAHRES 2018/2019: VERLAUTBARUNG

Die Einteilung des Studienjahres 2019/2020 wurde vom Senat der Universität für angewandte Kunst Wien in seiner 5. (o.) Sitzung am 3. Mai 2018 beschlossen.

Siehe Beilage 3

53. STELLENAUSSCHREIBUNG: UNIVERSITÄTSPROFESSOR/IN FÜR DAS DOKTORATSPROGRAMM KÜNSTLERISCHE FORSCHUNG (PHD IN ART), ZENTRUM FOKUS FORSCHUNG / UNIVERSITY PROFESSOR FOR THE ARTISTIC RESEARCH PHD PROGRAMME (PHD IN ART), CENTER RESEARCH FOCUS

An der Universität für angewandte Kunst Wien ist ehestmöglich im Wintersemester 2018 am Zentrum Fokus Forschung eine halbbeschäftigte Stelle einer Universitätsprofessorin / eines Universitätsprofessors für das DOKTORATSPROGRAMM KÜNSTLERISCHE FORSCHUNG (PHD in ART) zu besetzen. Die Position wird befristet auf drei Jahre ausgeschrieben

Gesucht wird eine Person mit intensiver und hervorragender Praxis sowie umfassenden Kenntnissen im Feld künstlerischer Forschung. Die Person soll das PhD Programm unter den spezifischen Gegebenheiten einer Kunstuniversität und in guter Abstimmung mit den Kolleginnen und Kollegen des Hauses bestmöglich begleiten und entwickeln, und es auf internationalem Niveau in seiner Positionierung unterstützen. Zumal künstlerische Forschung an der Universität für angewandte Kunst Wien ein wichtiges strategisches Entwicklungsfeld in Forschung wie Lehre darstellt, wird von der gesuchten Person erwartet, sich mit ihrer persönlichen Expertise und Forschungserfahrung entsprechend für eine ausgezeichnete Profilbildung einzusetzen.

Kernaufgaben sind: Mitarbeit bei der Auswahl von PhD – KandidatInnen • kontinuierliche Abstimmung mit den BetreuerInnen • regelmäßige Durchführung eines adäquaten Beratungsformates (Sprechstunden o.ä.) • Abhalten der LV „Theorie und Praxis künstlerischer Forschung“ (siehe Curriculum) • Feedback und Beratung im Rahmen der internen Colloquien (siehe Curriculum) • Teilnahme als Expertin/Experte am Public Colloquium (siehe Curriculum) • Mitarbeit bei der Vorbereitung des jährlichen Public Colloquium • Austausch mit KollegInnen an der Angewandten (inkl. Teilnahme an Treffen der gesamten BetreuerInnengruppe) • Zusammenarbeit mit Team und Leitung des Zentrums Fokus Forschung bzw. dem Programmkoordinator • Vernetzungsaktivitäten - Mitwirkung an der Vertretung des Programms - auch im internationalen Feld

Erwartet werden:

- Nachgewiesene Forschungskompetenz (Künstlerische Forschungspraxis)
- internationale Vernetzung
- intensive Forschungs- und Publikationsaktivitäten, insbesondere unter Nutzung der österreichischen und europäischen Forschungsförderungsinstitutionen
- Offenlegung des eigenen Forschungsbegriffs
- didaktische Fähigkeiten auch zur Vermittlung der eigenen künstlerischen Forschungsarbeit
- die Bereitschaft und Fähigkeit zur Betreuung von Forschungsarbeiten
- die Bereitschaft zur Übernahme auch organisatorischer und administrativer Aufgaben
- Teamfähigkeit
- Kenntnis und Einbringen relevanter Positionen künstlerischer Forschung
- Kenntnis des breiten Panoramas künstlerischer Forschungsmethoden und Interesse, ein gutes Forschungsmilieu mitzugestalten

Die Universität strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in leitenden Positionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Frauen werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt aufgenommen.

Das verhandelbare Mindestgehalt für Professorinnen und Professoren beträgt laut Kollektivvertrag Euro 2.502,55 brutto monatlich, 14x im Jahr.

Bereitschaft zur KV-Überzahlung - in Abhängigkeit vom Qualifikationsprofil – ist vorhanden.

Bewerbungen sind bis 3. August 2018 (Einlangen an der Universität) unter Anschluss umfassender Unterlagen über Lebenslauf und die eigenen Arbeiten sowie einer kurzen Zusammenfassung der persönlichen Vorstellungen von der ausgeschriebenen Position an rektorat@uni-ak.ac.at per e-mail zu richten.

Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten.

.....
Effective from the winter semester 2018 at the earliest, the University of Applied Arts Vienna has a vacancy in its Center Research Focus for a part-time University Professor for the ARTISTIC RESEARCH PHD PROGRAMME (PHD in ART). The position is for a fixed period of three years.

We are looking for a person with in-depth and outstanding practice, as well as comprehensive knowledge, in the field of artistic research. This person is to provide optimum support for the PhD in Art programme, develop it under the specific conditions relevant to an art university and in good coordination with the university colleagues, plus assist in positioning the programme on an international level. As artistic research represents an important strategic area of development for research and teaching at the University of Applied Arts Vienna, we expect the candidate to contribute her/his own expertise and research experience accordingly in order to ensure an excellent profile building.

Core tasks are: assisting in selecting PhD candidates • ongoing coordination with the tutors • regularly providing an adequate format of advice (office/consultation hours, or similar) • carrying out the course „Theory and Practice of Artistic Research“ (cf. curriculum) • providing feedback and advice within the framework of internal colloquia (cf. curriculum) • participating as expert in the public colloquium (cf. curriculum) • assisting in preparing the annual public colloquium • communicating with colleagues at the Angewandte (incl. the participation in meetings of the entire group of tutors) • collaborating with the head and team of Center Research Focus, respectively the programme coordinator • networking activities – contributing to representing the programme – also in the international field.

We expect:

- evidence of research competence (artistic research practice)
- international network connections
- extensive research and publication activities, particularly on use of Austrian and European research funding institutions

- disclosure of own understanding of research
- didactic skills, also in communicating the own artistic research work
- willingness and ability to supervise research activities
- willingness to also take on organizational and administrative tasks
- ability to work in a team
- knowing and contributing relevant positions of artistic research
- knowledge of the broad panorama of artistic research methods and an interest in co-creating a sound research environment

We are seeking to increase the number of women in leading positions at the university and therefore expressly encourage women to apply. In case of identical qualifications, female applicants will be given priority.

In accordance with the Collective Wage Agreement, the negotiable minimum gross salary for professors amounts to Euro 2,502.55 per month, payable 14 times per annum.

Remuneration in excess of the Wage Agreement would depend on the candidate's qualification profile.

Please send your application in electronic form to rektorat@uni-ak.ac.at, by 3 August 2018 at the latest (date received at the university), attaching comprehensive documentation – from your curriculum vitae and your own works to a short summary of your own understanding of the position advertised.

Applicants are not entitled to compensation for travel and accommodation costs.

54. STELLENAUSSCHREIBUNG: LEHRLING ALS IT-TECHNIKER/IN

Die Universität für Angewandte Kunst Wien sucht einen Lehrling als IT-Techniker/in und wendet sich an junge Menschen mit bereits abgeschlossener AHS oder BHS, gerne auch AbbrecherInnen von weiterführenden Schulen (z.B. HTL).

Wir erwarten uns sehr gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift, Englischkenntnisse, Teamgeist, Bereitschaft zur Weiterbildung und Motivation.

Ebenso wichtig sind uns gute Umgangsformen, eine gute Ausdrucksweise und Einsatzbereitschaft.

Es ist von Vorteil, wenn Sie bereits über Windows, MS Office und Hardware-Erfahrung verfügen.

Sie absolvieren Ihre Lehre im Bereich des Service & Supports. Lehrbeginn ist zwischen August 2018 und September 2018.

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 548,40 brutto (14x jährlich).

Schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis 3. Juli 2018 an den Zentralen Informatikdienst der Universität für angewandte Kunst Wien, Postgasse 6, 1010 Wien, e-mail: zid-jobs@uni-ak.ac.at, zu richten.

Die Universität für angewandte Kunst Wien ist bemüht, behinderte Menschen mit entsprechender Qualifikation einzustellen und lädt daher auch Personen aus dem Kreis der begünstigten Behinderten zur Bewerbung ein.

Die Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten.

55. STELLENAUSSCHREIBUNG: SENIOR SCIENTIST, ABTEILUNG THEORIE UND GESCHICHTE DES DESIGN / KORREKTUR ZUR VERLAUTBARUNG IM MITTEILUNGSBLATT 19 VOM 7. JUNI 2018, PUNKT 46

Der Passus „Anforderungen“ lautet wie folgt:

„Anforderungen:

- Doktorat und MA in Designgeschichte
- Nachweisliche berufliche Kenntnisse in Designgeschichte und Material Culture
- Akademische Qualifikation für Forschung auf höchstem internationalen Niveau
- Mitwirkung an nationalen und internationalen Forschungsprojekten
- Erfahrung in Durchführung von Projekten, wie Symposien, Konferenzen und Forschungsanträgen
- Teamfähigkeit
- Ausgezeichnete Englisch- und Deutschkenntnisse auf akademischen Standard.“

56. FORSCHUNGSSTIPENDIEN: AUSSCHREIBUNG

Absolventen der Universität für angewandte Kunst Wien (mit Ausnahme Bakkalaureat) haben die Möglichkeit, sich um vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Vergabe gelangenden Beihilfe für Zwecke der Wissenschaft (Forschungstipendien à € 2.600,- (einmalig) zu bewerben.

Mit dem Forschungsstipendium ist ein wissenschaftliches Projekt durchzuführen, das bereits an einem Institut bearbeitet oder von der Kandidatin bzw. Kandidaten selbst eingebracht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass insbesondere zur Förderung des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses 40 % des Betrages für die Vergabe an Frauen gewidmet sind.

Bewerbungsschreiben sind an den Senat der Universität für angewandte Kunst Wien zu richten. Folgende Unterlagen sind beizulegen:

- Begründung der Bewerbung / Projektbeschreibung (max. A4)
- Befürwortung der Betreuerin/des Betreuers der Abschlussarbeit/Dissertation
- Empfehlungsschreiben der Projektbetreuung/des Instituts
- Lebenslauf
- österreichische Staatsbürgerschaft (Kopie)
- Gleichstellung von EU-BürgerInnen analog zum § 4 Studienförderungsgesetz
- Kopie Abschlusszeugnis
- Angabe der Bankverbindung
- Meldezettel

BewerberInnen um ein Forschungsstipendium müssen folgende Kriterien erfüllen:

- Das Einkommen darf nicht über dem Höchststipendium nach dem Studienförderungsgesetz liegen (derzeit € 8.148,- pro Jahr oder 679,- pro Monat)
- Sie sollten weder eine Planstelle des Bundes bekleiden noch Angestellte der jeweiligen Universität sein.

Abgabetermin: bis 12. April 2019 – 12 Uhr

Die Zuerkennung des Stipendiums erfolgt voraussichtlich im Sommersemester 2019

Abgabe der vollständigen Bewerbungen bei:

Martina Rosenmeier / Büro des Vizerektors für Lehre / Ferstel-Trakt / 2. Stock (Eingang durch den Aktsaal)

Terminvereinbarung:

Tel.: +43 1 71133 DW 2042 oder Email: martina.rosenmeier@uni-ak.ac.at

57. ARBEITSSTIPENDIEN 2019 (1. OKTOBER 2019 – 30. SEPTEMBER 2020): AUSSCHREIBUNG

Das jährlich auf Vorschlag des Senats durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Vergabe gelangende Arbeitsstipendium ermöglicht

zwei AbsolventInnen der Universität für angewandte Kunst Wien des Sommersemesters 2018 oder des Wintersemesters 2018/19

eine 12-monatige Unterstützung von € 650,- monatlich.

Bewerbungsschreiben sind an den Senat der Universität für angewandte Kunst Wien zu richten. Die Einreichung hat persönlich oder per Postweg (Datum Poststempel) zu erfolgen.

Diesen sind folgende Nachweise beizufügen:

- Einreichung eines innerhalb von zwölf Monaten abschließbaren studienbezogenen Projekts zur Vorbereitung auf eine künstlerische Laufbahn oder eine freiberufliche künstlerische Tätigkeit oder eines auf maximal zwölf Monate begrenzten Spezialstudiums an einer anderen Ausbildungsstätte als jener, an der die Erstausbildung erfolgte (kein Master- oder Doktoratsstudium)
- konkretes Arbeits-/Studienkonzept samt Zeitplan und Kostenaufstellung inkl. Finanzierungplan (max. Format A4)
- Empfehlungsschreiben/Gutachten der/s Betreuerin/Betreuers der Master/Diplomarbeit zu dem geplanten Projekt- oder Studienvorhaben
- österreichische Staatsbürgerschaft (Kopie) oder Staatsbürgerschaft eines EWR-Landes (inklusive Schweiz), außerdem gleichgestellte Drittstaatenangehörige und Staatenlose gemäß § 4 Abs. 1 StudFG
- Abschluss eines in Österreich begonnenen und durchgeführten Master- oder Diplomstudiums mit Auszeichnung (Kopie)
- Lebenslauf
- Höchstalter 35 Jahre
- Arbeitsproben (max. Format A4)
- Schriftliche Betreuungszusage im Ausland für das Projekt- oder Studienvorhaben
- Angabe der Bankverbindung / IBAN, BIC

Abgabetermin: bis 12. April 2019 – 12 Uhr

Die Zuerkennung der Stipendien erfolgt durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

Abgabe der Bewerbungen bei:

Martina Rosenmeier / Büro des Vizerektors für Lehre / Ferstel-Trakt / 2. Stock (Aktsaal)

Tel.: +43 1 71133 DW 2042 oder Email: martina.rosenmeier@uni-ak.ac.at

Unvollständige Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Ein Nachreichen von fehlenden Unterlagen nach Ablauf der Frist ist nicht möglich.

58. STELLENAUSSCHREIBUNG: WERKSTÄTTENLEITER/IN, BEREICH BUCHKUNST AM INSTITUT FÜR KUNST UND TECHNOLOGIE

Die Universität für angewandte Kunst Wien sucht ab 1. Oktober 2018 eine/n Werkstättenleiter/in (35 Wochenstunden + 2 Semesterstunden Lehrauftrag, befristet bis 30. September 2020 – eine Verlängerung des Vertrages ist möglich) für den Bereich Buchkunst am Institut für Kunst und Technologie.

Anstellungserfordernis:

- österreichische bzw. EU/EWR-Staatsbürgerschaft oder gleichgestellte Anstellungsvoraussetzung

Anforderungsprofil:

- Hervorragende technisch/handwerkliche Kenntnisse im Fachbereich Buch und Papier
- Künstlerische Kompetenz
- interdisziplinäre Arbeitserfahrung
- Didaktische Erfahrung
- Leitungskompetenzen und Teamfähigkeit

Aufgabengebiet:

- Inhaltliche und praktische Betreuung von Projekten der Studierenden
- Selbständige Durchführung von Lehrveranstaltungen und Abhaltung von Prüfungen im Ausmaß von 2 Semesterstunden (Übungen)
- Kommunikation und Aufbau von internen und externen Netzwerken
- Entwicklung und Koordination von Projekten
- Engagierte Mitarbeit bei Organisations- und Verwaltungsaufgaben

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 2.018,3 + Lehrauftrag € 240,42 brutto (14x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen erhöhen.

Ihre schriftliche Bewerbung mit sachdienlichen Unterlagen richten sie per E-Mail bis 6. Juli 2018 (Einlangen an der Universität) an den Rektor der Universität für angewandte Kunst Wien, rektorat@uni-ak.ac.at

Die Universität für angewandte Kunst Wien ist bemüht, behinderte Menschen mit entsprechender Qualifikation einzustellen und lädt daher auch Personen aus dem Kreis der begünstigt behinderten zur Bewerbung ein.

Die Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten.

59. CURRICULUM LEHRAMT: NEUVERLAUTBARUNG

Das Curriculum für das Lehramt (Bachelor- und Masterstudium, inklusive der Erweiterungsstudien für ein zusätzliches Unterrichtsfach und inklusive des Erweiterungsstudiums für AbsolventInnen sechssemestriger Lehramtsstudien) wurde vom Senat der Universität für angewandte Kunst Wien in seiner 5. (o.) Sitzung am 3. Mai 2018 beschlossen.

Gemäß Beschluss des Senats tritt dieses Curriculum mit 1. Oktober 2018 in Kraft.

Siehe Beilage 4

Der Rektor
Dr. Gerald Bast

28.02.2018

Datenschutzstrategie der Universität für angewandte Kunst

Inhaltsverzeichnis:

1.	Einleitung	3
2.	Anwendungs- und Geltungsbereich.....	3
3.	Verpflichtung des Rektorats, der Institutsleitungen und Mitarbeiter.....	3
4.	Verarbeitung personenbezogener Daten.....	4
5.	Einwilligung	5
6.	Informationspflichten	5
7.	Ausnahmen von der Bereitstellung von Informationen gegenüber dem Betroffenen.....	6
8.	Rechte der Betroffenen	7
9.	Gewährleistung von Sicherheit und Vertraulichkeit.....	7
10.	Auftragsverarbeiter.....	8
11.	Schulungen	9
12.	Datenschutzaudit.....	9
13.	Datenschutzbeauftragter	9
14.	Gerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen und Aufsichtsbehörden.....	10
15.	Gegenseitige Unterstützung, Kooperation mit Datenschutzbehörden.....	10
16.	Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten	10
17.	Bekanntmachung und Aktualisierung dieser Strategie.....	11
18.	Inkrafttreten dieser Strategie	11
19.	Begriffsbestimmungen.....	11

1. Einleitung

Informationen und ihre sinnvolle, rechtmäßige Nutzung sind für die Universität für angewandte Kunst („die Angewandte“) von herausragender Bedeutung. Die Nutzung von Technologien wie Internet, Intranet, Cloud Dienste oder E-Mail und der damit einhergehende Austausch von Informationen ermöglichen es der Angewandten, künstlerische und wissenschaftliche Forschung und Leistungen auszutauschen und schnell und effektiv Entscheidungen vorzubereiten, zu treffen und umzusetzen.

Der Einsatz von Informationstechnologie birgt aber auch Risiken in sich. Persönlichkeitsrechte können durch unsachgemäße oder missbräuchliche Nutzung oder auch ganz allgemein durch die unzulässige Verarbeitung personenbezogener Daten verletzt werden.

Die Angewandte fühlt sich dem Schutz der Persönlichkeitsrechte eines jedem verpflichtet, dessen personenbezogene Daten im innerhalb der Angewandten verarbeitet werden. Dies gilt unabhängig davon, wo und wie die personenbezogenen Daten erhoben werden.

2. Anwendungs- und Geltungsbereich

Ziel dieser Strategie ist es, die für den Geschäftsablauf erforderliche Verarbeitung personenbezogener Daten innerhalb der Angewandten sicherzustellen. Diese Strategie findet damit Anwendung auf alle Fragen, die den Datenschutz innerhalb der Angewandten betreffen. Sie gilt für jede Verarbeitung von personenbezogenen Daten, ungeachtet der Herkunft oder des Speicherortes dieser Daten. Das Rektorat ist verantwortlich für die Einführung und Umsetzung angemessener Maßnahmen zur Sicherstellung und zum Nachweis einer Verarbeitung nach den Vorgaben dieser Strategie. Dies umfasst auch die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten. Inhalte dieser Strategie können in weiteren verbindlichen Richtlinien, internen Prozessen und Betriebsvereinbarungen geregelt werden.

3. Verpflichtung des Rektorats, der Institutsleitungen und Mitarbeiter

Alle Mitarbeiter und externe Dienstleister, die im Auftrag der Angewandten personenbezogene Daten verarbeiten, sind zur Einhaltung dieser Strategie bei jeglicher Verarbeitung personenbezogener Daten verpflichtet.

Das Rektorat, einschließlich der Institutsleitungen, sind verpflichtet, bei ihren Mitarbeitern für die Umsetzung dieser Strategie, weiterer verbindlicher Richtlinien, interner Prozesse und verbindlicher Betriebsvereinbarungen zu sorgen. Bei Verstößen gegen diese Strategie oder daraus abgeleiteter Richtlinien, für die einzelne Mitarbeiter verantwortlich gemacht werden können, sind grundsätzlich arbeitsrechtliche Sanktionen entsprechend dem jeweils geltenden nationalen Recht zu ergreifen. Zudem sind straf- und haftungsrechtliche Konsequenzen zu prüfen.

4. Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Angewandte darf personenbezogene Daten nur dann erheben, verarbeiten oder übermitteln, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben.
- Die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrages, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgt.
- Die Verarbeitung wird durch Rechtsvorschriften angeordnet oder erlaubt.
- Die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen.
- Die Verarbeitung ist für die Erfüllung einer im öffentlichen Interesse durchgeführten Aufgabe oder bei der Ausübung amtlicher Befugnisse erforderlich.
- Die Verarbeitung ist zur Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Eine Erhebung von personenbezogenen Daten darf nur erfolgen, wenn die folgenden Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten eingehalten werden:

Personenbezogene Daten müssen:

- auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden.
- für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden.
- dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein.
- sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein.
- in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person nur solange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist.
- in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen.

Das Verarbeiten besonderer Kategorien personenbezogener Daten ist der Angewandten nur ausnahmsweise erlaubt, wenn

- der Betroffene ausdrücklich, z.B. schriftlich, seine Einwilligung für einen oder mehrere festgelegte Zwecke erteilt und dieser Einwilligung auch kein gesetzliches Verbot entgegensteht; oder
- die Verarbeitung erforderlich ist, um den Rechten und Pflichten des Verantwortlichen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts oder der sozialen Sicherheit und des sozialen Schutzes Rechnung zu tragen, sofern dies aufgrund des lokalen Rechts, das angemessene Garantien vorsieht, zulässig ist; oder

- der Betroffene die Daten offensichtlich öffentlich gemacht hat; oder
- es zum Schutz lebenswichtiger Interessen des Betroffenen oder eines Dritten erforderlich ist und die Person aus physischen oder rechtlichen Gründen nicht in der Lage ist, ihre Einwilligung zu geben; oder
- dies zur Ausübung, Geltendmachung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche erforderlich ist und nicht anzunehmen ist, dass die Interessen des Betroffenen überwiegen; oder
- dies zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die Interessen des Betroffenen erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu erreichen ist; oder
- wenn dies zum Zweck der Gesundheitsvorsorge, der medizinischen Diagnostik, der Gesundheitsversorgung oder Behandlung oder für die Verwaltung von Gesundheitsdiensten erforderlich ist und die Verarbeitung dieser Daten durch ärztliches Personal oder durch sonstige Personen erfolgt, die einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterliegen.

Die Angewandte muss abhängig von der Art der besonderen Kategorien und den Risiken, die mit der beabsichtigten Verarbeitung verbunden sind, besondere Sicherheits- und Schutzmaßnahmen (z. B. Verschlüsselung, Zugangsbeschränkungen) treffen.

Bei Änderung oder Neueinführung von IT-Ressourcen, die personenbezogene Daten verarbeiten, ist im Verantwortungsbereich der Angewandten die rechtliche Zulässigkeit zu prüfen und der zuständige Datenschutzverantwortliche vorher zu informieren, damit dieser zusammen mit den zuständigen Ansprechpartnern eine Datenschutzfolgeabschätzung durchführen kann.

5. Einwilligung

Personenbezogene Daten sollen möglichst unmittelbar beim Betroffenen erhoben werden.

Eine Einwilligung soll schriftlich oder auf eine sonstige rechtlich zulässige Art eingeholt werden und muss dokumentiert werden. Eine Einwilligungserklärung ist zur Verdeutlichung gegenüber anderen Erklärungen optisch hervorzuheben und ist in einer klaren und verständlichen Sprache zu verfassen.

Der Betroffene muss das Recht erhalten, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Der Widerruf der Einwilligung muss so einfach wie die Erteilung sein.

Die bei der Erhebung getroffene Zweckbestimmung der übermittelten Daten ist von der Angewandten bei der Nutzung und Speicherung zu beachten. Zweckänderungen sind nur zulässig, wenn der Betroffene darin einwilligt oder das geltende Recht dies erlaubt.

6. Informationspflichten

Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben, so ist der betroffenen Person bereits bei der Erhebung mindestens folgendes mitzuteilen:

- der Name und die Kontaktdaten des Verantwortlichen,
- Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

- die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung,
- wenn die Verarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, eben diese Interessen, die von dem Verantwortlichen oder dem Dritten verfolgt werden,
- gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten,
- gegebenenfalls die Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an ein Drittland zu übermitteln, sowie das Vorhandensein oder das Fehlen geeigneter oder angemessener Garantien und die Möglichkeit, wie eine Kopie von ihnen zu erhalten ist, oder wo diese verfügbar sind,
- die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer,
- das Bestehen eines Rechts auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragung.
- wenn die Verarbeitung auf einer Einwilligung beruht, das Bestehen eines Rechts, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.
- das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde,
- ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist, ob die betroffene Person verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche Folgen die Nichtbereitstellung hätte.

Werden die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben, so werden die gleichen Informationen bereitgestellt, ergänzt um die Kategorien der personenbezogenen Daten, aber ohne die Informationen über die verfolgten berechtigten Interessen.

Diese Informationen müssen, bei der Erhebung der personenbezogenen Daten oder mit Erteilung der Einwilligung, durch die interne Organisationseinheit der Organisationsstruktur der Universität für angewandte Kunst gemäß §20 Abs. 4 UG 2002 bereitgestellt werden, das für die Erhebung verantwortlich ist. Die Bereitstellung ist zu dokumentieren.

Sollten die personenbezogenen Daten später für einen anderen als den initial festgelegten Zweck verarbeitet werden, so hat der Verantwortliche der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

7. Ausnahmen von der Bereitstellung von Informationen gegenüber dem Betroffenen

Die in dem vorgenannten Kapitel aufgezählten Informationen müssen nicht bereitgestellt werden, wenn und soweit die betroffene Person bereits über diese Informationen verfügt, oder, wenn und soweit die personenbezogenen Daten nicht direkt bei der betroffenen Person erhoben worden

sind, sich die Bereitstellung als unmöglich erweist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde oder die Erlangung oder Offenlegung durch anwendbare Rechtsvorschriften für den Verantwortlichen geregelt ist.

8. Rechte der Betroffenen

Jeder Betroffene hat das Recht, von der Angewandten Auskunft über die dort vorhandenen, ihn betreffenden personenbezogenen Daten zu verlangen, die von der Angewandten verarbeitet oder auch nicht verarbeitet werden (Auskunftsrecht). Alle derartigen Anträge kann der Betroffene an den Datenschutzbeauftragten richten. Die Institute haben diese Stelle bei der Bearbeitung zu unterstützen, um jedem Betroffenen Auskunft über seine Daten zu erteilen, unabhängig von dem Standort, an dem die Daten verarbeitet werden.

Sollten die personenbezogenen Daten unrichtig oder unvollständig sein, kann der Betroffene die unverzügliche Berichtigung verlangen (Berichtigungsanspruch). Die Angewandte achtet darauf, dass personenbezogene Daten, die es erhebt, korrekt erfasst werden und auch etwa gemeldete Änderungen (z. B. Adress- oder Namensänderungen) umgesetzt werden.

Der Betroffene hat einen Anspruch auf unverzügliche Löschung seiner personenbezogenen Daten sobald der Zweck, für den die personenbezogenen Daten verarbeitet werden, nicht mehr gegeben oder eine weitere Speicherung nicht mehr angemessen ist, und gesetzliche Bestimmungen der Löschung nicht entgegenstehen (Sperr- und Lösungsanspruch), oder der Betroffene seine Einwilligung widerrufen hat oder der Verarbeitung rechtmäßig widersprochen hat.

Diese Rechte der betroffenen Person können weder vertraglich beschränkt noch ausgeschlossen werden.

Betroffene können zu jeder Zeit Auskunft über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten ersuchen oder Beschwerden über Verstöße bei der Verarbeitung gegenüber den Vorgaben aus dieser Strategie bei dem Datenschutzbeauftragten einlegen. Ersuchen und Beschwerden werden vertraulich behandelt. Der Datenschutzbeauftragte wird Untersuchungen einleiten, den Betroffenen über seine Entscheidungen und mögliche Rechtsmittel informieren.

Soweit nationales Recht es vorsieht, ist der Betroffene über sein Widerspruchsrecht (Opt- out) und über den Verantwortlichen zu informieren. Legt der Betroffene Widerspruch ein, sind seine personenbezogenen Daten für diese Zwecke zu sperren oder zu löschen, falls dies vom Betroffenen verlangt wird.

Soweit andere Rechtsvorschriften vorab eine Einwilligung für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu den oben genannten Zwecken verlangen (Opt-in), muss diese Information beim Einholen der Einwilligung erfolgen.

9. Gewährleistung von Sicherheit und Vertraulichkeit

Die Angewandte trifft angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der erforderlichen Vertraulichkeit und Datensicherheit und zur Verhinderung der

unberechtigten Verarbeitung personenbezogener Daten und zur Sicherstellung, dass nur die personenbezogenen Daten verarbeitet werden, die für die jeweiligen Zwecke notwendig sind.

Diese Maßnahmen beziehen sich auf alle IT- Ressourcen einschließlich mobiler Endgeräte. Sie sind in das Informationssicherheitsmanagement-System der Angewandten eingebettet. Die wesentlichen Maßnahmen haben zu berücksichtigen den Stand der Technik, die Kosten der Implementierung, die Art und den Umfang der Verarbeitung und schließen ein:

- die Pseudonymisierung und Verschlüsselung von Daten
- die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen,
- die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen,
- ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.

Nur hierzu befugte und auf die Einhaltung des Datengeheimnisses besonders verpflichtete Mitarbeiter dürfen personenbezogene Daten verarbeiten. Personenbezogene Daten dürfen nicht für private Zwecke genutzt oder an Unbefugte übermittelt werden oder diesen auf andere Weise zugänglich gemacht werden. Mit der Verarbeitung besonderer Arten personenbezogener Daten werden nur die Mitarbeiter betraut, die zur Erledigung ihrer Arbeitspflichten zwingend Zugriff auf die betreffenden personenbezogenen Daten benötigen („need-to-know“-Prinzip). Die Verpflichtung aller Mitarbeiter zur Wahrung der Vertraulichkeit besteht auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses fort.

10. Auftragsverarbeiter

Soweit die Angewandte als Auftragsverarbeiter auftritt oder personenbezogenen Daten an ein anderes Unternehmen oder Bildungseinrichtung oder einen anderen Auftragsverarbeiter übermittelt, müssen wenigstens die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Übermittlung von personenbezogenen Daten aus einem Land des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) in ein Drittland außerhalb des EWR ist nur zulässig, wenn sie in ein sicheres Drittland erfolgt, oder die empfangende Stelle im Sinne der EU-Datenschutzrichtlinien ausreichende Garantien für den Schutz des Persönlichkeitsrechts und der Ausübung der damit verbundenen Rechte aufweist. Dies ist bei der Angewandten, für die diese Richtlinie gilt, der Fall. Ist ein in einem Drittland ansässiger Empfänger, muss die Angewandte als übermittelndes Unternehmen im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen (z.B. durch die EU-Standardvertragsklauseln) sicherstellen, dass ein entsprechender Datenschutzstandard garantiert wird. Verstößt der Empfänger gegen diese Vereinbarungen, muss die Angewandte angemessene Maßnahmen zur Herstellung eines akzeptablen Datenschutzniveaus ergreifen oder auf die Übermittlung verzichten. Die Verarbeitung personenbezogener Daten muss durch einen schriftlichen Vertrag geregelt werden, in dem die Rechte und Pflichten des Auftraggebers und des Auftragnehmers festgelegt sind. Der Datenschutzbeauftragte ist bei Abschluss dieser Verträge einzubinden.

- Der Auftragnehmer wird verpflichtet, die personenbezogenen Daten nur im Rahmen des Auftrags und der vom Auftraggeber erteilten Weisungen zu verarbeiten;
- Der Auftraggeber muss einen Auftragnehmer auswählen, der die für die Verarbeitung erforderlichen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen gewährleistet;
- Der Auftragnehmer ergreift und duldet insbesondere die Maßnahmen, die für die Einhaltung der in dieser Strategie enthaltenen Verpflichtungen gegenüber dem Betroffenen erforderlich sind;
- Der Auftragnehmer darf die personenbezogenen Daten nur dann innerhalb des Drittlandes oder in ein anderes Drittland weiter übermitteln, wenn dieses Drittland ein angemessenes Datenschutzniveau aufweist oder einer der in dieser Strategie aufgeführten allgemeinen Erlaubnistatbestände vorliegt.

Die Angewandte bleibt gegenüber dem Betroffenen Ansprechpartner und Verantwortlicher. Es bleibt für die Einhaltung der in dieser Strategie enthaltenen Verpflichtungen verantwortlich.

11. Schulungen

Alle Mitarbeiter, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, müssen die sich aus dieser Strategie ergebenden Konsequenzen kennen und darauf hingewiesen werden, dass in vielen Staaten Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften strafrechtlich verfolgt werden und Schadensersatzansprüche nach sich ziehen können. Die Angewandte ist verpflichtet, diese Kenntnisse durch geeignete und wiederkehrende Schulungen, ergänzt durch verbindliche Merkblätter o.ä., den Mitarbeitern zu vermitteln.

12. Datenschutzaudit

Die Angewandte ist verpflichtet, zu überprüfen, ob alle Aspekte dieser Datenschutzstrategie eingehalten werden (Datenschutzaudit). Die Prüfung erfolgt in einem regelmäßigen Turnus oder auf Antrag des jeweiligen Datenschutzbeauftragten. Das Datenschutzaudit kann durch interne oder durch externe akkreditierte Auditoren durchgeführt werden und die gesamte Universität oder nur einzelne Teilbereiche wie z.B. Institute betreffen.

Über die Ergebnisse und den Verlauf des Datenschutzaudits ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen. Der Bericht wird von Datenschutzbeauftragten an das Rektorat übermittelt.

Der Bericht muss insbesondere die festgestellten Abweichungen von der Strategie aufzeigen. Die auditierte Stelle übermittelt auch eine Beschreibung der konkret getroffenen Abhilfemaßnahmen sowie einen Plan für die Umsetzung geplanter Abhilfemaßnahmen.

Die zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden haben auf Antrag Zugang zu dem Bericht und sind berechtigt, bei Bedarf selbst ein Datenschutzaudit durchzuführen.

13. Datenschutzbeauftragter

Das Rektorat hat einen Datenschutzbeauftragten bestellt, der auf allen Ebenen für die Einhaltung der Strategie zuständig ist. Der Datenschutzbeauftragte berät das Rektorat in allen

datenschutzrechtlichen Angelegenheiten einschließlich der Datenschutzfolgeabschätzungen und ist der primäre Ansprechpartner bei Untersuchungen der Datenschutzbehörden. Der Datenschutzbeauftragte berichtet regelmäßig an das Rektorat.

Der Datenschutzbeauftragte wird von allen Mitarbeitern der Universität unterstützt und ist für die Einhaltung der Strategie und die Bearbeitung von Beschwerden zuständig.

Alle Mitarbeiter können mit dem Datenschutzbeauftragten vertrauensvoll zusammenarbeiten und jederzeit über alle Arten von Problemen beim Datenschutz berichten.

Alle Führungskräfte der Angewandten sind verpflichtet, den Datenschutzbeauftragten bei seinen Tätigkeiten zu unterstützen. Der Datenschutzbeauftragte ist bei der Ausübung seiner Tätigkeit im Rahmen dieser Strategie von Weisungen des Rektorats frei.

14. Gerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen und Aufsichtsbehörden

Vorbehaltlich entgegenstehender nationaler Vorschriften kann ein Betroffener zur gerichtlichen Durchsetzung von Ansprüchen wegen einer angeblichen Verletzung dieser Strategie durch die Angewandte, das für die Daten übermittelnde Unternehmen oder Bildungseinrichtung oder das für die Angewandte zuständige Gericht anrufen. Der Betroffene kann sich auch an die jeweils zuständigen Datenschutzbehörden wenden. Die dem Betroffenen nach dem jeweils örtlich geltenden Recht zustehenden Rechtsbehelfe und Verfahren bleiben unberührt.

Die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz wird von der österreichischen Datenschutzbehörde überwacht. Diese nehmen Kontrollaufgaben wahr, veranlassen Durchsetzungs- und Sanktionsmaßnahmen und können auf Antrag den Datenschutzverantwortlichen unterstützen wo die lokalen Bestimmungen dies vorsehen.

15. Gegenseitige Unterstützung, Kooperation mit Datenschutzbehörden

Bestätigt sich der Verdacht auf einen Verstoß gegen diese Strategie, wird die Angewandte mit den relevanten Parteien (z. B. Betroffener, Datenschutzbehörden) gemeinsam daran arbeiten, dem Missstand abzuwehren.

16. Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

Jeder Adressat dieser Strategie ist verpflichtet mögliche Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich an den Datenschutzbeauftragten zu melden, sobald er Kenntnisse darüber erhält.

17. Bekanntmachung und Aktualisierung dieser Strategie

Diese Strategie kann geändert werden, etwa um Änderungen von Gesetzen, Verordnungen, Auflagen von Datenschutzbehörden oder von der Angewandten internen Verfahren abzubilden. Geplante Änderungen werden unverzüglich allen Mitarbeitern mitgeteilt.

Die jeweils gültige Fassung der Strategie wird über das Intranet sowie den Internet-Auftritt zur Verfügung gestellt und kann von jedermann dort abgerufen werden.

Sollte die Strategie außer Kraft treten, gilt sie für bereits vorhandene personenbezogene Daten zeitlich unbeschränkt fort.

18. Inkrafttreten dieser Strategie

Diese Strategie tritt zum oben genannten Datum in Kraft. Sie hat ab Inkrafttreten Vorrang vor allen bei der Angewandten bereits vorhandenen Richtlinien, die sich auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten beziehen.

19. Begriffsbestimmungen

In dieser Strategie haben nachstehende Begriffe folgende Bedeutung:

- „Auftragsverarbeiter“ meint jede natürliche oder juristische Person, die personenbezogene Daten im Auftrag für einen Verantwortlichen verarbeitet.
- „Verantwortlicher“ meint jede natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.
- „Betroffener“ ist jede identifizierte oder identifizierbare natürliche Person, deren personenbezogene Daten in der Angewandten verwendet werden, z. B. Mitarbeiter, Studierende, Lieferanten, andere Geschäftspartner, Bewerber.
- Für die Angewandte und deren Mitarbeiter gehören zu der Strategie auch alle sonstigen internen Richtlinien der Angewandten zur konkreten Umsetzung der in dieser Strategie enthaltenen Verpflichtungen.
- „Datenschutz“ meint die Summe aller Verpflichtungen zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte von Betroffenen im Umgang mit ihren personenbezogenen Daten.
- „Angewandte“ meint die Universität für angewandte Kunst
- „Dritter“ ist jede natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder anderer Stelle, außer der betroffenen Person, dem Verantwortlichen, dem Auftragsverarbeiter und den Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters befugt sind, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten.
- „Drittland“ meint jedes Land außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR).
- „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“ meint eine Verletzung der Sicherheit, die zur Vernichtung, zum Verlust oder zur Veränderung, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden.

- "Einwilligung" der betroffenen Person meint jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist.
- „Erheben personenbezogener Daten“ ist das Beschaffen personenbezogener Daten, etwa bei der Auswertung von Bewerbungen.
- „EU-Datenschutzvorgaben“ meint die jeweils gültige Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union, so zum Beispiel die Verordnung (EU) 2017/679 des europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz- Grundverordnung).
- „EU-Standardvertragsklauseln“ meint die von der EU-Kommission veröffentlichten Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer. Zur Zeit der Veröffentlichung dieser Richtlinie sind diese in den Kommissionsentscheidungen 2001/497/EG, 2002/16/EG und C(2004)5271 veröffentlicht worden.
- „EWR“ meint den Europäischen Wirtschaftsraum und umfasst derzeit die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie Island, Liechtenstein und Norwegen.
- „Personenbezogene Daten“ meint alle persönlichen und sachlichen Daten oder Informationen über eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person, den Betroffenen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online- Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind. Demzufolge zählen auch Geschäftsdaten dazu, soweit sie natürlichen Personen zuzuordnen sind wie:
 - eigene personenbezogene Daten der Angewandten (Verantwortlicher) wie z.B. Beschäftigtendaten.
 - Fremde personenbezogene Daten der Geschäftspartner der Angewandten, wie Studierende, Kunden, Lieferanten, Kooperationspartner, Dienstleister.
- "Pseudonymisierung" meint die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden.
- „Besondere Arten personenbezogener Daten“ meint Angaben über die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, sowie genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung
- „Sicheres Drittland“ meint die Länder und Stellen, für die die EU- Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau festgestellt hat, u. a. Argentinien, Kanada und die

Schweiz. Die aktuelle Liste sicherer Drittländer findet sich derzeit auf der Webseite der EU-Kommission unter folgendem Link: http://ec.europa.eu/justice_home/fsj/privacy/thridcountries/index_en.htm.

- „Übermittlung“ meint die Weitergabe personenbezogener Daten, ihre Verbreitung oder jede andere Form der Bereitstellung an Dritte, einschließlich der Gewährung von Einsicht in Informationen und den Abruf von Informationen.
- „Verarbeitung personenbezogener Daten“ meint jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

In Zweifelsfällen bei der Auslegung dieser Strategie sind die EU-Datenschutzrichtlinien maßgeblich.

28.02.2018

Datenschutzkonzept der Universität für angewandte Kunst nach Art. 24 EU-DSGVO

Inhaltsverzeichnis:

1.	Ausgangslage	3
1.1	Organisation (Philosophie).....	3
1.2	Abhängigkeiten (Leistungsvereinbarung).....	3
2.	Aufgabenstellung.....	4
2.1	Datenschutzbeauftragter.....	4
2.2	Datenschutz-Governance	5
3.	Zielerreichung innerhalb der Organisation	5
3.1	Datenschutzorganisation.....	5
3.2	Datenschutzspezifische Prozesse.....	6
3.3	Datenschutzrichtlinien und Handlungsanweisungen	6
4.	Vorgehensweise.....	6
4.1	Evaluierung und GAP-Analyse.....	6
4.2	Teilnehmer.....	7
5.	Ablauf GAP-Analyse.....	7
6.	Datenschutzmanagement-System.....	7
6.1	Verwaltung der Verarbeitungstätigkeiten.....	8
6.2	technische Maßnahmen.....	8
6.3	organisatorische Maßnahmen.....	8
7.	Jahresbudget	8
7.1	Budget 2018	8
7.2	Priorisierung.....	9

1. Ausgangslage

1.1 Organisation (Philosophie)

Die Angewandte lässt sich auf den ersten Blick nur schwer als homogene Gesamtorganisation erfassen: Sie ist Bildungs- und Forschungsstätte, Projektplattform, Veranstaltungs- und Publikationszentrum, Kunstsammlung, Kunstvermittlungseinrichtung und letztlich auch Wirtschaftsbetrieb. Diese verschiedenen Systeme sind zum Teil voneinander unabhängig organisiert, überschneiden sich aber vielfach und beeinflussen sich dadurch auch wechselseitig. Der Erfolg der Gesamtorganisation hängt somit auch davon ab, wie gut es gelingt, ein konstruktives Zusammenspiel sicherzustellen und dabei immer flexibel zu bleiben. Der Schlüssel dazu liegt in einer gemeinsamen universitären Qualitätskultur, der sich die einzelnen Verantwortungsträger verbunden fühlen und innerhalb derer unterschiedliche Beiträge kommuniziert und gewürdigt werden. Die laufende Weiterentwicklung einer solchen gemeinsamen Kultur, nicht nur im Bereich des künstlerischen und wissenschaftlichen, sondern auch des administrativen Personals, ist ein Prozess, der eine offene und klare Kommunikationsstruktur und eine hohe Bereitschaft zu einem Aufeinander-Einlassen seitens der handelnden Personen voraussetzt. Kontinuierliche Qualitätsentwicklung bildet einen Fixbestandteil dieser Kultur: Die Angewandte versteht sich als lernende Organisation, die offen und schnell auf neue Herausforderungen reagieren kann und dazu ihre inneren Strukturen und Prozesse laufend reflektiert und anpasst.

1.2 Abhängigkeiten (Leistungsvereinbarung)

1.2.1 D. Menschen, Organisation und Infrastruktur (siehe Seite 19):

Bezug zum Entwicklungsplan:

Die Angewandte sieht ihre Angehörigen, zusammen mit Organisation, Infrastruktur, Netzwerken, Programmen und Konzepten sowie finanziellen Mitteln als Basis für herausragende Qualität in Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre. Daher liegt großes Augenmerk auf einem sorgsamem und vorausschauend planenden Umgang, besonders natürlich bezogen auf die an der Angewandten tätigen Menschen und die verantwortungsvolle Wahrnehmung ihrer Rolle als Arbeitgeberin. Die von der Angewandten getroffenen Maßnahmen, einschließlich des breiten Zugangs zu Personalentwicklung, der auch Elemente der außeruniversitären Praxis umfasst, wurde im Rahmen des 2015 durchgeführten Audits als äußerst positiv und adäquat für eine Kunstuniversität beurteilt.

1.2.2 Siehe Sonstige Vereinbarungen (Seite 30):

Auf Basis des Ministerratsbeschlusses der Bundesregierung vom 30. Oktober 2012 hinsichtlich des „Bundes Public Corporate Governance Kodex (B-PCGGK)“ erklärt sich die Angewandte – im Interesse größtmöglicher Transparenz und Nachvollziehbarkeit – bereit, die bestehenden organisationsinternen Compliance-Regelungen mit den Bestimmungen des B-PCGGK dahingehend abzugleichen, dass die zentralen Zielsetzungen des B-PCGGK bis zum Ende dieser Leistungsvereinbarungsperiode in der Angewandten entsprechend

verankert werden. Die Angewandte wird spätestens ab 2019 in der Lage sein, einen „Corporate Governance Bericht“ gemäß Kapitel 12 des B-PCGK zu übermitteln.

2. Aufgabenstellung

Datenschutz und IT-Sicherheit sind technisch auf hohem Niveau relativ leicht umsetzbar:

Der alles entscheidende Faktor aber ist und bleibt der Mensch: mit seinem Bewusstsein, seiner Haltung, seinem Verantwortungsgefühl, seinem Verständnis und seinem aktiven Beitrag.

Der Datenschutzbeauftragte muss wichtige Beiträge dazu leisten, dass die Menschen innerhalb der Angewandten und ihrer Netzwerke umfassende Sicherheit im Umgang mit Kommunikationsmitteln, Social Media und dem Internet als Informationsquelle in motivierter Weise herstellen und pflegen.

Der Mehrwert von Information: Kommunikation und Interaktion.

Die Stabstelle Datenschutz steht für die Verknüpfung von Analog und Digital, von Mensch und IT, von Verhalten und Software: Das bedeutet also die Teilsumme von unternehmerischen Entscheidungsspielräumen, Governance und Compliance.

Unser Erfolg wird es sein, aus den „Schnittstellen“ zwischen virtueller und realer Welt starke und belastbare Verbindungen zu machen.

2.1 Datenschutzbeauftragter

Der Datenschutzbeauftragte übernimmt gemäß Art. 39 EU-DSGVO folgende Aufgaben:

2.1.1 Information und Beratung

Information und Beratung der Leitungs- und Fachebenen über sich aus der EU-DSGVO ergebenden Pflichten für die verantwortliche Stelle. Hierzu gehört die Beratung der Leitungsebene bei Aufbau eines angemessenen Datenschutzmanagementsystems (DSMS). Hier ist im Besonderen die direkte Berichtsebene zur höchsten Managementebene einzurichten.

2.1.2 Überwachung

Überwachung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen sowie der Strategien für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten. Sensibilisierung und Schulung aller Mitarbeiter und eine diesbezügliche Überprüfung und Auditierung.

2.1.3 Datenschutz-Folgenabschätzung

Auf Anfrage der verantwortlichen Stelle berät der Datenschutzbeauftragte diese bei der Planung und Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen und überwacht deren Durchführung.

2.1.4 Aufsichtsbehörden

Datenschutzbeauftragte arbeiten mit der Aufsichtsbehörde zusammen und sind Ansprechpartner für diese.

2.1.5 Risikobeurteilung

Bei der Erfüllung der Aufgaben trägt der Datenschutzbeauftragte den mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die betroffenen Personen gebührend Rechnung.

2.2 Datenschutz-Governance

Nach der EU-DSGVO ist die Verantwortung für den Datenschutz aufgeteilt zwischen der Geschäftsführung, den Fachabteilungen und dem Datenschutzbeauftragten. Der Datenschutzbeauftragte nimmt hierbei die beratende und kontrollierende Rolle ein.

2.2.1 Aufgaben der Leitungsebene

Bereitstellung erforderlicher finanzieller, sachlicher und personeller Ressourcen zur Umsetzung der EU-DSGVO.

Einrichtung einer Datenschutzorganisation, Sicherstellung der erforderlichen Fachkunde im Datenschutz und Sicherstellung des Budgets, sowie Sicherstellung der Mitwirkung der Fachabteilungen.

2.2.2 Aufgaben der Fachabteilungen

Die Fachabteilungen sind dafür zuständig, die Anforderungen des Datenschutzes im jeweiligen Zuständigkeitsbereich auf der Grundlage der Datenschutz-Strategie und Weisungen der Leitungsebene zu erfüllen.

2.2.3 Aufgaben aller Mitarbeitenden

Die Mitarbeiter tragen Verantwortung für den Datenschutz im Rahmen ihrer jeweiligen Tätigkeiten. Sie müssen sich vertraut machen mit den internen Regelungen und gesetzlichen Vorschriften. In datenschutzrechtlichen Zweifelsfällen ist stets der Datenschutzbeauftragte zu kontaktieren und zurate zu ziehen.

3. Zielerreichung innerhalb der Organisation

Bedeutung und Zielstellung des Datenschutzes sind in der Datenschutzstrategie bereits allgemein festgelegt. (siehe Datenschutzstrategie der Universität für angewandte Kunst.)

3.1 Datenschutzorganisation

siehe Organisationsplan 2017-18 auf der BASE unter [_Info_Personal\](#)

Gemäß Art. 38 (3) EU-DSGVO berichtet der Datenschutzbeauftragte unmittelbar an die höchste Managementebene. Ebenso muss er zur Ausübung seiner Tätigkeit über die

erforderlichen Ressourcen Art. 38 (2) und den notwendigen Handlungsspielraum verfügen, um insbesondere Interessenskonflikte auszuschließen Art. 38 (6).

3.2 Datenschutzspezifische Prozesse

folgende Prozesse müssen in der gesamten Organisation etabliert und umgesetzt werden

3.2.1 Führen des Verfahrensverzeichnisses

Melden und dokumentieren neuer Verfahren (Art. 30 EU-DSGVO)

3.2.2 Durchführen von Datenschutz-Folgeabschätzungen

Erkennen von hohen Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen durch die Verarbeitung personenbezogener Daten; Durchführung einer Datenschutz-Folgeabschätzung und ggf. Konsultation der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 35, 36 EU-DSGVO)

3.2.3 Umgang mit Datenschutzverstößen

Einrichten eines Meldewegs bei Verdacht auf Datenschutzverstöße, Schaffen von Schnittstellen zu den Fachabteilungen und externen Dienstleistern (Art. 33, 34 EU-DSGVO)

3.2.4 Unterstützung der Aufsichtsbehörden

Bearbeitung von Anfragen seitens der zuständigen Aufsichtsbehörde, Veröffentlichung der Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (Art. 31 EU-DSGVO)

3.2.5 Beantwortung von Anfragen Betroffener

Veröffentlichung passender Kontaktdaten zur Entgegennahme von Anfragen seitens Betroffener. Sicherstellung der zeitnahen Beantwortung der Anfragen. (Art. 15 EU-DSGVO)

3.3 Datenschutzrichtlinien und Handlungsanweisungen

Die datenschutzspezifischen Prozesse sind durch interne Richtlinien und Anweisungen zu unterstützen, ggf. auch ergänzt mit Informations- oder Merkblättern.

4. Vorgehensweise

1. Evaluierung und GAP-Analyse
2. Sichtung und Dokumentation der relevanten Verfahren und Prozesse
3. Durchführung von Interviews auf Basis von Audits
4. Erarbeitung der **Anforderungen** und **Besonderheiten** als Hilfestellung für Folgeprojekte

4.1 Evaluierung und GAP-Analyse

Um ein Mindestmaß an Compliance mit der EU-DSGVO herstellen zu können, werden bei der Evaluierung des IST-Zustandes folgende Punkte gemeinsam erarbeitet:

- Implementierung eines grundsätzlichen Datenschutz-Compliance-Programms (siehe Checkliste M 2.501 und M 2.502)
- Erstellung eines Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten (siehe Checkliste M 2.508)
- Prüfung der Rechtsgrundlage der jeweiligen Datenverarbeitung, insbesondere der neuen Anforderungen an eine wirksame Einwilligung (siehe M 2.439 und M 2.504)
- Entwicklung EU-DSGVO-konformer Datenschutzerklärungen (siehe M 3.2 und M 2.340 und A.18.1)
- Prüfungen der Rechtsgrundlage für internationale Datenübermittlungen (siehe M 2.205 und TDSA 11)
- Implementierung angemessener Sicherheitsmaßnahmen. Hierfür sind als rudimentäre Maßnahmen die Standards im Bereich der Informationssicherheit empfohlen, auf denen auch die Checkliste zur Evaluierung basiert: ISO 27001 und 27002 sowie der IT-Grundschutz des deutschen Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik
- Evaluierung, ob Subauftragsverarbeiter nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Verantwortlichen herangezogen werden. (siehe Checkliste M 2.511 und M 2.514)
- Evaluierung, ob internationale Datenübermittlungen nur unter Einhaltung der Voraussetzungen der EU-DSGVO erfolgen (siehe M 2.205 und TDSA 11)

Aus den Ergebnissen der ersten GAP-Analysen können Pläne zur Durchführung notwendiger Maßnahmen erstellt werden. Die Erstellung der datenschutzrelevanten Dokumentationen und primär des Verfahrensverzeichnis sollte Ausgangs- und Startpunkt zur Umsetzung sein. Voraussetzung hierfür ist zusätzlich die juristische Sichtung aller datenschutzrelevanten Dokumentationen. Auf Basis dieser Ergebnisse können weitere Interviews in den Fachabteilungen sowie Instituten und in Folge die Anpassungen an die aktuelle EU-DSGVO vorgenommen werden.

4.2 Teilnehmer

siehe Liste Projektstruktur DSMS uni-ak.xlsx

5. Ablauf GAP-Analyse

5. Fragenkatalog abarbeiten als Basis weiterer Audits
6. Identifizierte datenschutzrelevante Probleme dokumentieren
7. Identifizierte Datenanwendungen dokumentieren
8. Identifizierte Prozesse dokumentieren
9. Identifizierte Schnittstellen dokumentieren

6. Datenschutzmanagement-System

Es wird die DSMS Cloud-Lösung der Firma **LOGMEDIA GmbH**, Trattengasse 32, 9500 Villach etabliert und eingesetzt. Die Strukturierung der einzelnen Bereiche und Institute nach getrennten Datenschutzprojekten hat folgende Vorteile:

- übersichtliche Erfassung der Verarbeitungstätigkeiten nach Verantwortlichkeiten

- getrennte Betrachtung der technischen und organisatorischen Maßnahmen
- getrennte Risikobeurteilungen und DSFA
- Berichterstattung auf Knopfdruck für Rektorat und Behörde
- Erstellung und Verwaltung der Maßnahmenkataloge
- Delegation von Maßnahmen individuell per Mail

6.1 Verwaltung der Verarbeitungstätigkeiten

Führen des Verfahrensverzeichnis sowie melden und dokumentieren neuer Verfahren (Art. 30 EU-DSGVO)

6.2 technische Maßnahmen

- Evaluierung aller hausinternen Prozesse
- Identifizierung jener Prozesse wo garantiert KEINE personenbezogenen Daten vorkommen
- Erstellung eines Softwareverzeichnisses mit Kategorien: z.B. Lizenz, Lizenzfrei
- Erstellung eines Verfahrensverzeichnisses aller Anwendungen mit personenbezogenen Daten

6.3 organisatorische Maßnahmen

- Durchsicht und Prüfung aller Richtlinien und Vereinbarungen in Bezug auf anwendbare Datenschutzbestimmungen oder Datenschutzvereinbarungen innerhalb der Angewandten
- Durchsicht und Prüfung aller vorliegenden Richtlinien und Vereinbarungen in Bezug auf Datenschutzbestimmungen oder Datenschutzvereinbarungen
- Durchsicht und Prüfung aller vorliegenden Betriebsvereinbarungen in Bezug auf Datenschutzbestimmungen oder Datenschutzvereinbarungen

7. Jahresbudget

7.1 Budget 2018

Stabstelle Datenschutz				
Budgetplan		2018		
genehmigt		10.000,00 €		
Posten	Beschreibung	Kosten	Menge pro Jahr	Betrag
Software	DSMS Software	20,00 €	12	240,00 €
Literatur	Datenschutzspezifische Fachbücher	2.500,00 €	1	2.500,00 €
Fachzeitschriften	DAKO/Manz Verlag	37,20 €	5	186,00 €
Kurse	Weiterbildung ausser Haus inkl. Weiterbildung und Reisekosten	2.000,00 €	1	2.000,00 €
Veranstaltungen	Weiterbildung ausser Haus inkl. Weiterbildung und Reisekosten	2.000,00 €	1	2.000,00 €
Marketing	Werbematerial, interne Veranstaltungen	0,00 €	1	0,00 €
Büromaterial	Diverses Verbrauchsmaterial im Büroalltag	500,00 €	1	500,00 €
Büroausstattung	Whiteboard	500,00 €	1	500,00 €
Summe				7.926,00 €

7.2 Priorisierung

Stabstelle Datenschutz				
Prioritäten				
Benennung	Kategorie	Anbieter	Must Have	Optional
Datenschutzmanagementsystem	Software	Dienstleister	X	
Literatur	Bücher und Zeitschriften	Verlage		X
Fachzeitschriften	Bücher und Zeitschriften	Verlage		X
Kurse	Weiterbildung	diverse	X	
Veranstaltungen	Weiterbildung	diverse	X	
Büromaterial	Verbrauchsmaterial	hausintern	X	
Marketing	Werbekosten	hausintern		X

Studienjahr 2019/20

Dauer: 01.10.2019 - 30.09.2020

Studienangelegenheiten,
Universitäts- und Qualitätsentwicklung
Mag. Bernhard Kernegger

VORSCHLAG für den SENAT

WINTERSEMESTER 2019/20

Dauer: 01.10.2019 - 01.03.2020

Zulassung / Meldung der Fortsetzung des Studiums

Allgemeine Zulassungsfrist: 09.09. - 31.10.2019

gesetzliche Nachfrist: 01.11. - 29.11.2019

Anmeldefristen

für studienabschließende Prüfungen: 29.11.2019

Lehrveranstaltungsfreie Zeiten

Allerseelen: 02.11.2019 (Sa)

Weihnachtsferien: 18.12.2019 - 06.01.2020

Semesterferien: 03.02. - 01.03.2020

weitere gesetzliche Feiertage

26.10.2019 (Sa) Nationalfeiertag

01.11.2019 (Fr) Allerheiligen

08.12.2019 (So) Maria Empfängnis

Sponsion/Promotion

Festakt: 31.01.2020 (Freitag)

Zulassungsprüfung für Studienjahr 2020/21

Prüfungswoche: 24.02. - 28.02.2020

Bekanntgabe der Ergebnisse: 02.03. - 06.03.2020

SOMMERSEMESTER 2020

Dauer: 02.03.2020 - 30.09.2020

Zulassung / Meldung der Fortsetzung des Studiums

Allgemeine Zulassungsfrist: 10.02. - 31.03.2020

gesetzliche Nachfrist: 01.04. - 30.04.2020

Anmeldefristen

für studienabschließende Prüfungen: 30.04.2020

Lehrveranstaltungsfreie Zeiten

Osterferien: 06.04. - 19.04.2020

Pfingsten: 01./02.06.2020

Sommerferien: 29.06. - 30.09.2020

weitere gesetzliche Feiertage

01.05.2020 (Fr) Staatsfeiertag

21.05.2020 (Do) Christi Himmelfahrt

11.06.2020 (Do) Fronleichnam

Sponsion/Promotion

Festakt: 26.06.2020 (Freitag)

Lehramt

Curriculum

Bachelorstudium

Dauer: 8 Semester

Studienkennzahl (1. Kennzahl): 193

Masterstudium

Dauer: 3 Semester bzw. 4 Semester
(mit individueller Erweiterung)

Studienkennzahl (1. Kennzahl): 196

in den Unterrichtsfächern

- kkp: Kunst und kommunikative Praxis (UF Bildnerische Erziehung)
Studienkennzahl (2. Kennzahl): 067
- dex: Design, materielle Kultur und experimentelle Praxis (UF Technisches und textiles Werken)
Studienkennzahl (2. Kennzahl): 074
- dae: Design, Architektur und Environment (Technisches Werken)*
Studienkennzahl (2. Kennzahl): 072
- tex: Textil – freie und kontextuelle künstlerische Praxis und Materialkultur (Textiles Gestalten)*
Studienkennzahl (2. Kennzahl): 071

An der Erstellung dieses Curriculums wirkten folgende drei pädagogische Hochschulen mit, die auch mit ihrem Lehrangebot zu laufenden Umsetzung des Studiums beitragen:



Version: Wintersemester 2018/19

Inhaltsverzeichnis

§ 1. Praxisfeld Angewandte	3
§ 2. Qualifikationsprofil	8
§ 3. Zuordnung und akademischer Grad	14
§ 4. Umfang und Gliederung des Bachelorstudiums	14
§ 4a. Erweiterungsstudium zum Bachelorstudium Lehramt für ein weiteres Unterrichtsfach	14
§ 4b. Erweiterungsstudium für AbsolventInnen sechssemestriger Lehramtsstudien	15
§ 5. Umfang und Gliederung des Masterstudiums	15
§ 5a. Erweiterungsstudium zum Masterstudium Lehramt für ein weiteres Unterrichtsfach	16
§ 6. Zulassungsprüfungen	16
§ 7. Aufbau eines Unterrichtsfachs im Bachelorstudium	17
§ 8. Studienfachbereiche	18
§ 9. Allgemeine bildungswissenschaftliche Grundlagen (Pädagogik und Schulpraxis) sowie Integration der pädagogisch-praktischen Studien im Bachelorstudium	18
§ 10. Allgemeine bildungswissenschaftliche Grundlagen (Pädagogik und Schulpraxis) sowie Integration der pädagogisch-praktischen Studien im Masterstudium	19
§ 11. Portfolio	19
§ 12. Bachelorarbeiten	19
§ 13. Masterarbeiten	20
§ 14. Prüfungsordnung	20
§ 15. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	21
Anlage 1 (zu § 8 Abs. 4): Bachelorstudium: vorgeschriebene ECTS-Punkte nach Studienfachbereichen	22
Anlage 1a (zu § 4b): Bachelorstudium für AbsolventInnen sechssemestriger Lehramtsstudien: vorgeschriebene ECTS-Punkte nach Studienfachbereichen	24
Anlage 2 (zu § 8 Abs. 4): Masterstudium: vorgeschriebene ECTS-Punkte nach Studienfachbereichen:	25
Anlage 3 (zu § 4 Abs. 6): Schwerpunkte	26

§ 1. Praxisfeld Angewandte

Präambel

Aufgrund der an der Angewandten sehr engen Bezogenheit von Bachelor- und Masterstudium werden beide Studien sowie Erweiterungsstudien für weitere Unterrichtsfächer bzw. für AbsolventInnen sechssemestriger Bachelorstudien an Pädagogischen Hochschulen in einem gemeinsamen Curriculum dargestellt. Bezüglich der Qualifikationen, über die AbsolventInnen verfügen sollen, lässt sich zwischen Bachelor- und Masterstudium insofern differenzieren, als im Bachelorstudium sämtliche für die beruflichen Anforderungen wichtigen Kompetenzen auf dem nötigen Basisniveau vermittelt werden, während sich die Studierenden im darauf aufbauenden Masterstudium vertiefen und individuell spezialisieren können.

Das Lehramtsstudium an der Universität für angewandte Kunst Wien (Angewandte) wird in zwei Unterrichtsfächern¹ im Bereich der Sekundarstufe, für tertiäre Bildungsbereiche sowie für alle professionellen Felder angeboten, für die

- ein künstlerisch/gestalterisches,
- ein material-, medien- und technikbezogenes,
- ein kunst- und kulturwissenschaftliches sowie
- ein pädagogisches und didaktisches Kompetenzspektrum

ein notwendiges und gutes Fundament darstellen.

In beiden Unterrichtsfächern wird das Studium von Kunst aus aufgebaut – das heißt, Fundament und Herzstück sind gestalterische und künstlerische Praxen. Diese künstlerisch-praktischen Herangehensweisen, Denk- und Handlungsformen werden im Studium mit wissenschaftlichen Methoden verknüpft – wobei die beiden Studienfächer jeweils unterschiedliche Aspekte kulturellen Handelns fokussieren.

Wird in diesem Curriculum von „**Kunst**“ gesprochen, ist immer das gesamte Spektrum der bildenden und angewandten Künste (also auch Architektur, Design, Mode u.a.m., inklusive der jeweiligen Technologien und Materialkulturen) sowie das breite Feld visueller Kultur umfasst, wie es auch dem disziplinären Angebot der Angewandten entspricht.

Wird im Curriculum von „**Design**“ gesprochen, sind damit einerseits Produkte und ihre Eigenschaften gemeint sowie andererseits und vor allem Prozesse: die individuellen Gestaltungs- und Problemlösungsprozesse beim Entwurf und beim Entwickeln von Artefakten und Systemen sowie die Wirkprozesse an der Schnittstelle von Mensch und technischem Artefakt bzw. von Technik und Umfeld.

Wird im Curriculum von „**materieller Kultur**“ gesprochen, so umfasst diese alle Gegenstände des Alltags, deren Herstellungsprozesse sowie deren Gebrauchsweisen und vielfältige Bedeutungen für die Vergegenwärtigung von sozialen Beziehungen, Mentalitäten und Machtverhältnissen.

Wird im Curriculum von „**Technik**“ gesprochen, sind sowohl technische Gegenstände und Verfahren (also Sachtechnik) als auch Aktivitäten von Individuen, Organisationen oder Gesellschaften, die technische Produkte herstellen oder nutzen (Soziotechnik) gemeint.

Die Fähigkeiten zur kulturellen Produktion, Reflexion und Kommunikation sowie zur gestalterischen und künstlerischen Artikulation sind wesentlicher Teil einer umfassenden allgemeinen Bildung – der bestmöglichen persönlichen Entwicklung und Entfaltung jedes einzelnen Menschen in Hinblick auf ein erfülltes Leben und der Gestaltung eines sozialen Lebens als verantwortungsvolles und emanzipiert handlungsfähiges gesellschaftliches Wesen.

Ein künstlerisch forschendes Zugehen auf die Welt – auf ihre vielfältigen und auch widersprüchlichen Ausformungen, auf ihre Themen, Herausforderungen und Problemstellungen – öffnet spezifische Erfahrungs-, Entwicklungs- und Lernräume. Dieses Lernen zeichnet sich mit seinen sinnlichen und experimentellen Dimensionen durch besondere Anschaulichkeit aus. Künstlerische Prozesse stellen – aufbauend auf einer geschärften Wahrnehmungsfähigkeit – in eigener Weise Einsicht und Erkenntnis her. Sie bringen implizites sowie explizites Wissen hervor.

¹ Zusätzlich werden die bisherigen Unterrichtsfächer dae und tex auslaufend geführt, Neuzulassungen sind ab Wintersemester 2017/18 nicht mehr möglich.

Über Praxis und ihre kritische Rezeption und Reflexion wird sichtbar und begreifbar, wie wir Welt und Welten in ihren verschiedenen Dimensionen erleben, verstehen, sie interpretieren und konstruieren; wie wir uns darin artikulieren, verantwortungsvoll handeln und sie zu gestalten vermögen.

Kunst und Kultur entstehen und entwickeln sich in einem kontinuierlichen Prozess des Aushandelns. Es ist Aufgabe der angebotenen Studienfächer, derartige Lernprozesse zu fördern – sie zu initiieren, zu entwickeln, zu begleiten, zu reflektieren – und in verschiedener Weise zu kontextualisieren.

Säulen des Bachelor- und Masterstudiums

Künstlerische Praxis (Bestandteil von Säule 1): Das Lehrangebot ist auf die Befähigung der Bachelor-AbsolventInnen zur selbstständigen künstlerischen Praxis ausgerichtet, darauf, Projekte konzipieren und umsetzen, reflektieren, kritisch einschätzen und angemessen vermitteln zu können. Dabei geht es um die Entwicklung einer reflektierenden künstlerischen Praxis, die sich als kommunikative Praxis versteht. Sie ist Voraussetzung für die kompetente künstlerisch-pädagogische und -vermittelnde Arbeit mit anderen Menschen in unterschiedlichen Kontexten.

Wesentlich ist dabei die

- Entwicklung eines Verständnisses von künstlerischer Arbeit als einem experimentellen, konzeptuellen und forschenden Handeln,
- die Einbeziehung wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Perspektiven,
- Erwerb von Fertigkeiten und Techniken, Material-, Medien-, und Fachwissen,
- also die Entwicklung einer vielseitigen und differenzierten künstlerischen Praxis als Voraussetzung für eine den verschiedenen Schultypen angemessene kunstpädagogische Professionalisierung,
- Erwerb von Kenntnissen in Darstellungstechniken und Präsentationsformen,
- sowie der Erwerb von Kenntnissen gegenwärtiger und zukunftsorientierter Technologien und Herstellungstechniken.

Im Masterstudium vertiefen die Studierenden die im Bachelorstudium erworbenen Kenntnisse und ergänzen und aktualisieren das Spektrum ihrer medialen Kompetenzen in jenen Bereichen, die sie in ihrer Schulpraxis als sinnvoll erkennen. Als AbsolventInnen des Masterstudiums verfügen sie also um ein nochmals erweitertes Spektrum künstlerischer Medienkompetenz, welche sie jetzt in Beziehung setzen können zu den schulischen Erfordernissen und ihrem an der Schulrealität überprüften Verständnis von gutem Unterricht respektive zu den Ansprüchen, die hinsichtlich individueller Förderung in einem schülerzentrierten Unterricht an sie gestellt werden. Im Rahmen einer individuellen Erweiterung können sie nochmals vertiefte künstlerische Kompetenzen erwerben, die, wenn sie in Berufsfeld Schule eingebracht werden, besondere Projekte (z.B. inter- und transdisziplinäre, inter- und transkulturelle, integrative usw.) zu initiieren helfen und ermöglichen sollen, das System Schule auch mit künstlerischen Mitteln konstruktiv und kontinuierlich zu entwickeln.

Die **wissenschaftliche Praxis (Bestandteil von Säule 1)** ist darauf ausgerichtet, den Bachelor-AbsolventInnen Grundlagenkompetenzen im Umgang mit künstlerischen Arbeiten zu vermitteln: das Betrachten und Beschreiben, das Sprechen und Schreiben über Kunst, das Recherchieren, Sortieren und Bewerten von Informationen, das Lesen und kritische Reflektieren von Texten, sowie die Fähigkeit, die daraus gewonnenen Ergebnisse und Erkenntnisse in Form von Vorträgen und Texten zu präsentieren. Dabei wird Fachwissen über die Entwicklung von Kunst und ihren Begriffen und Theorien erworben, ebenso wie Vertrautheit mit der Diskussion kulturwissenschaftlicher, gesellschaftsbezogener und gender- und diversitätstheoretischer Fragestellungen. Die Master-AbsolventInnen können darüber hinaus eigenständig kunst- und kulturtheoretische Frage- und Problemstellungen entwickeln und behandeln. Sie haben im Rahmen ihrer Ausbildung ihr Grundlagenwissen vertieft und verschiedene methodische Ansätze kennen gelernt und sind daher in der Lage, auf spezifische Anforderungen mit jeweils adäquaten Methoden einzugehen.

Die **fachdidaktische Theorie und Praxis (Säule 2)** befähigt Bachelor-AbsolventInnen auf Basis der Lehrpläne von Schulen im Bereich der Sekundarstufe bzw. der spezifischen Bedürfnisse von Lernenden in anderen Arbeitsfeldern, relevante Lehr- und Lernziele zu erarbeiten und mittels vielfältigster adäquater Methoden künstlerisch-gestalterische und Kunst rezipierende Lernprozesse und deren Reflexion zu initiieren, zu begleiten und zu evaluieren. Die Fachdidaktik regt zur Gewinnung neuer inhaltlicher und methodischer Perspektiven unter besonderer Berücksichtigung der technischen und medialen Entwicklungen und deren Wechselwirkung mit Kunst und visueller Kultur/Design, Mode und

Styles/Architektur und Environment sowie Gesellschaft an. Durch interdisziplinäre wie auch internationale Vermittlungspraxis in Kooperation mit anderen Institutionen und sozialen Systemen sowohl im schulischen wie auch außerschulischen Kontext wird der Blick aufs Ganze gerichtet wie auch neue Perspektiven eröffnet.

Als AbsolventInnen des Masterstudiums verfügen sie um ein nochmals erweitertes Spektrum fachdidaktischer Kompetenzen, vor allem einer forschenden Haltung zur eigenen Unterrichtspraxis.

Der Erwerb von fachdidaktischer Praxis ist darüber hinaus in allen Lehrveranstaltungen (allen fünf Säulen) möglich: Die Praxis der Lehrenden soll von den Studierenden vor dem Hintergrund einer späteren eigenen Lehrpraxis als beispielhaft verstanden und reflektiert werden, zum Beispiel unter den Gesichtspunkten: Was bedeutet individuelle Förderung, was heißt es Themen durch kunstgeleitete Methoden zu erschließen, was heißt es zu kollaborieren, was meint Partizipation, wie ist ein gendersensibles Unterrichten zu gewährleisten, was ist ein konstruktiver Umgang mit Differenz usw.

Die **pädagogische und bildungswissenschaftliche Theorie und Praxis (Säule 3)** in Kombination mit der **schulpraktischen Ausbildung (Säule 4)** ist ausgerichtet auf den Erwerb persönlicher, sozialer, pädagogischer, didaktischer, psychologischer, bildungswissenschaftlicher und bildungssoziologischer sowie schultheoretischer Kompetenzen, die es den Bachelor-AbsolventInnen ermöglichen, eigenverantwortlich, auf wissenschaftlicher Grundlage und in sozialer Verantwortung den Anforderungen des Lehrberufes an Allgemeinbildenden Höheren Schulen, an Berufsbildenden Höheren Schulen und an anderen Institutionen des sekundären und tertiären Bildungsbereiches zu entsprechen. Dieser Teil des Studiums wird in einer Kooperation zwischen der Universität Wien und der Universität für angewandte Kunst Wien abgehalten. Details sind dem allgemeinen Curriculum des Lehramtsstudiums der Universität Wien zu entnehmen.

Ein erfolgreicher Studienprozess zeichnet sich sowohl im Bachelor- als auch im Masterstudium durch eine vielschichtige Vertiefung und Verschränkung der angeführten Säulen aus. Das heißt: Im konstruktiven Zusammenspiel von künstlerischen und wissenschaftlichen Praxen und Theoriebildungen, fachdidaktischen, bildungswissenschaftlichen, pädagogischen sowie schulpraktischen Erfahrungen bauen sich in den jeweiligen Studienfächern vielschichtige, an Erfahrungen, Verarbeitungs- und Handlungsformen, Wissen und sozialen Qualitäten reiche Kompetenzfelder auf.

Die individuelle Dokumentation und Reflexion dieses Kompetenzaufbaus wird durch das Portfolio geleistet. Dieses wird von den Studierenden über das gesamte Bachelorstudium hinweg begleitend geführt und regelmäßig vorgestellt. Entscheiden sich die Studierenden im Masterstudium zu einer einsemestrigen individuellen Erweiterung, werden sie in ihrer individuellen Konzeption der Studieninhalte begleitet, ansonsten obliegt die Reflexion der Selbstverantwortung der Studierenden.

Unterrichtsfächer für das Lehramtsstudium an der Angewandten

Das Lehramtsstudium ist bezüglich der Wahl der Unterrichtsfächer kombinationspflichtig, wobei sowohl Kombinationen innerhalb der Angewandten sowie Kombinationen mit Lehramtsfächern an anderen österreichischen Universitäten möglich sind.

Die Angewandte bietet sowohl im Bachelor- als auch im Masterstudium zwei Unterrichtsfächer² an:

- **kkp: Kunst und kommunikative Praxis (UF Bildnerische Erziehung)**
- **dex: Design, materielle Kultur und experimentelle Praxis (UF Technisches und Textiles Werken)**

Das Studium in den beiden Unterrichtsfächern orientiert sich sowohl am aktuellen Stand der Erschließung der Künste als auch am Forschungsstand der beteiligten Wissenschaften und nimmt Bezug auf die Lehrpläne der Mittleren und Höheren Schulen und die darin enthaltenen allgemeinen und fachspezifischen Bildungsziele.

Es verknüpft medial, technisch und methodisch ein breites Spektrum künstlerischer und kontextuell-gestalterischer Praxen (also die Erschließung der bildenden und angewandten Künste und visueller Kulturen) mit kunst-, medien- und kulturwissenschaftlichen Reflexions-, Forschungs- und Praxisformen. Es verschränkt diese in forschungsgeleiteter Lehre mit pädagogischen, fachdidaktischen und schulpraktischen

² Auslaufend geführt werden dae: Design, Architektur und Environment (Technisches Werken), und tex: Textil – freie und kontextuelle künstlerische Praxis und Materialkultur (Textiles Gestalten)

Inhalten und Methoden – mit dem Ziel einer bestmöglichen Professionalisierung (Masterstudium) für eine Lehrtätigkeit sowie für Berufe im Feld von Kunst, Kultur, Bildung und Wissenschaft.

Das Studium ist auf die Befähigung der Studierenden zu einer reflektierten gestalterischen/künstlerischen Praxis ausgerichtet. Basis dafür ist eine solide Kenntnis von Material, Medium und Technik, sowie eine differenzierte Vermittlungs- und Kritikfähigkeit – im Sinne der Professionalisierung für eine spätere kontextuelle künstlerische, kunstpädagogische oder kunstvermittelnde Tätigkeit.

Die genaue Analyse von Gestaltungsprozessen und ein daraus resultierendes Verständnis ihrer Dynamiken ermöglichen diese zu initiieren, zu steuern und einzuschätzen, sowie die erworbenen Kompetenzen in verschiedene Bereiche und (Schul-)Systeme zu übersetzen.

In diesem Sinne wird in beiden Unterrichtsfächern der Anspruch verfolgt, die Studierenden nicht nur auf eine gegenwärtige professionelle Praxis bestmöglich vorzubereiten, sondern sie auch mit notwendigen weiterführenden Kompetenzen auszustatten. Damit sollen die AbsolventInnen zu einer positiven Veränderung und kontinuierlichen Entwicklung ihrer Berufsfelder beitragen bzw. diese verantwortlich und zukunftsorientiert im Interesse von Lernenden und einer guten Schule bzw. aller beteiligten PartnerInnen gestalten.

Um eine möglichst hohe Durchlässigkeit zwischen den Unterrichtsfächern zu erreichen, wurde sowohl im Bachelor- als auch im Masterstudium eine identische Studienstruktur aufgebaut. Durch die große Offenheit dieser Struktur ist gleichzeitig sichergestellt, dass Anforderungen, die sich aus den im Folgenden beschriebenen spezifischen Profilen der einzelnen Unterrichtsfächer ergeben, ohne Einschränkung eingelöst werden können.

Interdisziplinarität wird durch die im Curriculum strukturell angelegte und in Projektarbeiten realisierte Bezugnahme der fünf Säulen aufeinander gewährleistet. Die Zusammenhänge zwischen Produktion, Reflexion und Kommunikation/Vermittlung werden aus unterschiedlichen Perspektiven betrachtet, ausgelotet und erforscht.

kkp: Kunst und kommunikative Praxis (Unterrichtsfach Bildnerische Erziehung)

Fokus ist die Erschließung und Vermittlung der vielgestaltigen und komplexen Felder visueller Kultur, der bildenden Künste, medialer Repräsentationen und kommunikativer Praxen. Es ist auf den Aufbau interdisziplinärer Kompetenzen ausgerichtet – sowohl in Hinblick auf technische und mediale Grundlagen sowie hinsichtlich künstlerischer und kultureller Praxisformen, ihrer kunst- und kulturwissenschaftlichen Reflexion und transdisziplinären und gesellschaftlichen Kontextualisierung. Die Projektarbeiten siedeln sich an im breiten und vielschichtigen Feld gegenwärtiger künstlerischer Produktion und visueller Mediengestaltung. Die Verschränkung von Theorie und künstlerischer Praxis betont einen mehrperspektivischen Zugang zu Themen. Konstruktionsprinzipien und ihre Bedingtheiten werden untersucht und darüber eine visuelle Lese- und Deutungsfähigkeit sowie eine eigene Ausdrucks- und Handlungsfähigkeit entwickelt (Säule 1).

Die erworbenen Kompetenzen werden in unterschiedlichen Lehrveranstaltungsformaten mit fachdidaktischen (Säule 2), pädagogischen und bildungswissenschaftlichen (Säule 3) und schulpraktischen Kompetenzen (Säule 4), also der Praxis und Theorie der Vermittlung von Kunst und Kultur, verschränkt und in Projektarbeiten vertieft (Säule 5).

dex: Design, materielle Kultur und experimentelle Praxis (Unterrichtsfach Technisches und textiles Werken)

Das Unterrichtsfach ist auf den Erwerb all jener kognitiven, aktionalen und evaluativen Fähigkeiten ausgerichtet, die eine strukturierte, zweckgebundene, freie und experimentelle Praxis im Zusammenwirken von Materialkultur, Technik, Design und Gesellschaft ermöglichen. Im Zentrum dieser Praxen, die auf Reflexions- und Kritikfähigkeit aufbauen und vom Anspruch auf Nachhaltigkeit getragen sind, steht das Verhältnis von Mensch und Artefakt, eingebettet in umgebende Systeme und Environments. Vermittelt werden technologische, materialspezifische und analoge wie digitale mediale Grundlagen, die Einsicht in Konstruktionsprinzipien und systemische Bedingtheiten, die Einschätzung von Wirkung und Verhältnismäßigkeit sowie das Erkennen von Entwicklungspotenzialen (Säule 1).

Mit der entwickelten Handlungsfähigkeit, die auch soziale, ökonomische und ökologische Konsequenzen berücksichtigt, leistet das Fach einen wesentlichen Beitrag zu einem demokratischen Grundverständnis und gesellschaftlicher Kohärenz.

Die erworbenen Fähigkeiten werden in unterschiedlichen Lehrveranstaltungsformaten verschränkt mit fachdidaktischen (Säule 2), pädagogischen und bildungswissenschaftlichen (Säule 3) und schulpraktischen Kompetenzen, also der Praxis und Theorie der Vermittlung von Kunst und Kultur (Säule 4) und individuell vertieft (Säule 5).

dae: Design, Architektur und Environment (Unterrichtsfach Technisches Werken)³

Das Unterrichtsfach dae vermittelt jene Kompetenzen, die es den AbsolventInnen ermöglichen, selbstständig Konzepte für zweckgebundene, freixperimentelle, modellhafte und konkrete Gestaltungsprojekte entwickeln, vermitteln, begleiten, evaluieren und reflektieren zu können. Kerninhalte sind künstlerisch-, technisch-, design-, und architekturwissenschaftliche Qualifikationen und ihre kunst- und kulturwissenschaftliche bzw. transdisziplinäre und gesellschaftliche Kontextualisierung (Säule1).

Die erworbenen Kompetenzen werden in unterschiedlichen Lehrveranstaltungsformaten verschränkt mit fachdidaktischen (Säule 2), pädagogischen und bildungswissenschaftlichen (Säule 3) und schulpraktischen Kompetenzen, also der Praxis und Theorie der Vermittlung von Kunst und Kultur (Säule 4) und individuell vertieft (Säule 5).

tex: Textil – freie und kontextuelle künstlerische Gestaltung und Materialkultur (Unterrichtsfach Textiles Gestalten)⁴

Das Unterrichtsfach ist auf den Aufbau interdisziplinärer Kompetenzen in der Erschließung textiler Kultur im Allgemeinen und vestimentärer Praxen im Besonderen ausgerichtet. Thematisiert wird Textiles als wesentlicher Teil unserer Alltagskultur; als technisch-funktionales und kommunikatives Medium, als künstlerisches Medium in Bereichen freier und angewandter Produktion, als Strukturbildung sowie als Medium der Selbstbestimmung und Selbstdarstellung, der kulturellen Hautbildung und Transformation normativer Identitäten (in Moden und Styles). In Projektarbeiten werden Praxen sowohl entwickelt wie untersucht. Fokussiert werden dazu technologische, materialspezifische sowie mediale Grundlagen, innovative Potenziale (wearables, smart textiles etc.), Nachhaltigkeit und soziale wie ökonomische Dimensionen und Bedingtheiten textiler Produktion. (Säule 1).

Die erworbenen Fähigkeiten werden in unterschiedlichen Lehrveranstaltungsformaten verschränkt mit fachdidaktischen (Säule 2), pädagogischen und bildungswissenschaftlichen (Säule 3) und schulpraktischen Kompetenzen, also der Praxis und Theorie der Vermittlung von Kunst und Kultur (Säule 4) und individuell vertieft (Säule 5).

Anforderungen an Studierende

Die Zukunft einer guten Schule baut auf motivierten, kompetenten und empathischen Persönlichkeiten auf. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass sich in persönlicher und fachlicher Hinsicht geeignete Personen für den Lehrberuf entscheiden: (Jungen) Menschen Inhalte zu vermitteln, für sie und mit ihnen Lehr- und Lernprozesse zu gestalten. Wer sich für ein Lehramtsstudium an der Angewandten entschließt, das über das Berufsfeld Schule hinaus eine berufliche Vorbildung für künstlerische und kunstvermittlerische Tätigkeiten und Praxen im Kontext diverser sozialer Felder anbietet, sollte Freude, Interesse und Fähigkeiten mitbringen, mit unterschiedlichsten Menschen, Zielgruppen und Öffentlichkeiten zu arbeiten.

Für einen gelingenden Unterricht ist eine breite und zugleich vertiefte künstlerische Praxis der LehrerInnen eine ebenso notwendige und solide Voraussetzung wie die wissenschaftliche Fundierung und Fähigkeit zur Kontextualisierung, pädagogische und fachdidaktische Kompetenzen sowie Stärken in Kommunikation und Vermittlung. Die Identität der zukünftigen KunstpädagogInnen und -vermittlerInnen ist dementsprechend

³ auslaufend geführt

⁴ auslaufend geführt

hybrid: Lehrende, KünstlerInnen und Forschende. Das Lehramtsstudium an der Angewandten baut auf künstlerischer Forschung und Praxen auf und ist wie alle universitären Lehramtsstudien als wissenschaftliches definiert.

Pädagogisches Handeln, sei es im schulischen Rahmen oder in anderen Vermittlungskontexten, ist immer auch kommunikatives und soziales Handeln. Daher sollten BewerberInnen über entsprechend hohe soziale sowie sprachliche Kompetenzen verfügen. Letztere umfasst sowohl den mündlichen und schriftlichen Ausdruck als auch eine Argumentations- und Vermittlungsfähigkeit. Daraus leiten sich besondere Anforderungen ab. Es ist wichtig, das Interesse mitzubringen, die eigenen Perspektiven in ein Verhältnis zu setzen. Das heißt, auch über Fächer-, Disziplinen- und Ländergrenzen hinaus kommunizieren, Inhalte diskutieren und verhandeln zu können.

Eine diesen Anforderungen entsprechende persönliche, pädagogische und fachlich-künstlerische Eignung der BewerberInnen wird in einem entsprechend differenzierten Zulassungsverfahren geprüft. Dieses umfasst mündliche, schriftliche und gestalterische Anteile.

Berufliche Perspektiven

Das Lehramtsstudium (Bachelor und Master) orientiert sich sowohl am aktuellen Stand der Erschließung der Künste als auch am Forschungsstand aller beteiligten Wissenschaften sowie den Lehrplänen der Mittleren und Höheren Schulen und den darin enthaltenen allgemeinen und fachspezifischen Bildungszielen.

Es dient der künstlerisch/fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen, der pädagogischen, bildungswissenschaftlichen und der schulpraktischen Grundausbildung als Berufsvorbildung in jeweils zwei Unterrichtsfächern für das Lehramt an allen Schulen der Sekundarstufe, insbesondere der Mittleren und Höheren Schulen. Eine vollständige Lehrbefähigung setzt allerdings den Abschluss eines konsekutiven Masterstudiums voraus.

Über das Lehramt hinaus bauen das Bachelor- sowie das Masterstudium Kompetenzen für weitere Berufsfelder auf: für außerschulische Bildungsbereiche für Jugendliche und Erwachsene, für das tertiäre Bildungsfeld für Museumspädagogik, Kunst-, Architektur-, Design- und Technikvermittlung, Kulturvermittlung, für Freizeitpädagogik, für Tätigkeiten in verschiedenen Medienbereichen und Kultureinrichtungen sowie für diverse Felder künstlerischer, kultureller und wissenschaftlicher Produktion.

Aus der kontinuierlichen und kritischen Arbeit an Theorien und Methodologien resultieren Erkenntnisse und Praxen – sowohl für das Berufsfeld Schule wie für außerschulische Berufsfelder – als differenzierte, lebendige und entwicklungsfähige theoretische, praktische und methodische Basis für eine aktive Beteiligung an der Entwicklung von künftigen (Berufs-)Feldern. Der Aufbau von Forschungskompetenzen, bezogen auf alle Studienbereiche, untermauert diese Vision von kompetenten und emanzipierten, engagierten und differenziert kommunikationsfähigen, empathischen PädagogInnen und VermittlerInnen.

§ 2. Qualifikationsprofil

Dieses Qualifikationsprofil beschreibt, über welche Kompetenzen die AbsolventInnen des Lehramtsstudiums in einem der angebotenen künstlerischen Unterrichtsfächer verfügen sollen. Es dient als Referenzpunkt für das laufend geführte Portfolio der Studierenden und unterstützt diese während ihres gesamten Studiums in ihrer individuellen Orientierung.

Das Bachelorstudium für das Lehramt entwickelt in allen relevanten Kompetenzfeldern ein solides Fundament für ein folgendes Masterstudium und eine spätere erfolgreiche berufliche Praxis in institutionellen und außerinstitutionellen Feldern.

Das Masterstudium eröffnet den Studierenden die Möglichkeit, im Bachelorstudium erworbene Kompetenzen individuell zu vertiefen und weiterzuentwickeln. Die AbsolventInnen sollen insbesondere über Fähigkeiten verfügen, mit denen sie in ihrem jeweiligen Berufsfeld nicht nur gut mitwirken, sondern auch gestaltende Impulse setzen und sich an der weiteren Entwicklung des Berufsfelds beteiligen können. Die Studierenden des Masterstudiums können sich für eine darüber hinausgehende individuelle Erweiterung im Umfang von 30 ECTS entscheiden. Diese wird im Rahmen der studienabschließenden Dokumente ausgewiesen.

1. Persönlichkeitskompetenzen und soziale Kompetenzen

Unter Persönlichkeitskompetenzen werden jene Fähigkeiten und Einstellungen verstanden, in denen sich die individuelle Haltung zur Welt und insbesondere zur Gesellschaft und Arbeit widerspiegelt.

AbsolventInnen der Angewandten können Lerninhalte mit Überzeugung und starker persönlicher Ausstrahlung vermitteln. Dabei können sie sich in ihrer Umgebung angemessen behaupten, sich dieser aus eigener Einsicht anpassen und Aufgaben, Stellungnahmen und Entscheidungen selbstständig und selbstverantwortlich bewältigen. Darauf aufbauend sind sie auch in der Lage, mit anderen Menschen konstruktiv zusammenzuwirken und dadurch für ihre Mitmenschen und die Gesellschaft eine hohe soziale Leistung zu erbringen.

Persönlichkeitskompetenzen

- Eigenverantwortliches Handeln:
Anforderungen und Erwartungen selbst realisieren und die Bereitschaft zur sozialen Verantwortung unterstützt durch Fähigkeiten in den Bereichen Projektarbeit, -management, -abwicklung und -präsentation.
- Professionelle und forschende Haltung:
Professionalität durch kontinuierliche Weiterbildung weiterzuentwickeln und der eigenen Unterrichtspraxis mit einer forschenden Haltung zu begegnen.
- Empathie:
Ein waches und empathisches Interesse an Menschen, vor allem Kindern und Jugendlichen, haben.
- Darüber hinaus auch Courage, lebendiges Interesse, Passion, Empathie und Integrationsfähigkeit, Neugier, Risikobereitschaft, Verantwortungsbereitschaft, Selbstbestimmtheit, Selbstsicherheit, Weitblick und Lernbereitschaft.

Soziale Kompetenzen

- Kommunikations- und Verhandlungsfähigkeit:
Vor, mit und für eine(r) Gruppe durch die Haltung und Sprache angemessen auftreten und präsentieren können. Besonders wichtig dabei auch die zielgruppenorientierte Vermittlungs- und Translationskompetenz, Transferkompetenz und Vernetzungsfähigkeit.
- Umgang mit Diversität und Differenz:
Darüber hinaus der Umgang mit Feedback- und Konfliktkultur mit guter Kritikfähigkeit sowie die Herausbildung einer Problemlösungskompetenz und der konstruktive Umgang mit Differenz und der Diversität von SchülerInnen und Lehrpersonen. Fähigkeit zur interkultureller und gendersensibler Kommunikation und Kooperation.
- Teamfähigkeit:
Mit der Bereitschaft zur Selbsthinterfragung und Fähigkeit zur Selbstbehauptung sowie Kooperationsfähigkeit und der Mitgestaltung an einem positiven Arbeitsklima.

2. Fachkompetenzen

a. Bildung und Vermittlung

AbsolventInnen sind in der Lage, auf Basis der Lehrpläne bzw. der spezifischen Bedürfnisse von Lernenden in anderen Arbeitsfeldern relevante Lern- und Vermittlungsziele zu erarbeiten. Sie können mittels adäquater Methoden künstlerisch-gestalterische und Kunst rezipierende Lernprozesse (auch in Form von Semestrierung) und deren Reflexion initiieren, begleiten, steuern, einschätzen, evaluieren und damit eine gute Lernkultur aufbauen.

AbsolventInnen haben Erfahrung in Theorien und Methoden der Unterrichtsführung und der Entwicklung von unterschiedlichen Lernumgebungen. Sie sind befähigt, selbstständig fachdidaktische Forschungsfragen zu identifizieren und Forschungsvorhaben umzusetzen. Sie haben ein vertieftes Verständnis für die Dynamik von Gestaltungsprozessen, von Individual- und Gruppenprozessen und Geschlechterdifferenz in Lernsituationen und können individuelle Begabungen im künstlerischen und gestaltenden Kontext erkennen

und individuell fördern. Die AbsolventInnen können kommunikative wie auch vernetzende Fähigkeiten anwenden und verfügen über Erfahrungen im Projektmanagement und in den Bereichen der Neuen Medien.

AbsolventInnen können selbstständig Forschungsfragestellungen für schulfeldbezogene Praxisforschung erkennen und deren wissenschaftliche Aufarbeitung umsetzen. Sie können Bildungsprozesse evaluieren und gestalten, verfügen über Kenntnis von diversen Formen von Bildungsprozessen und zur Qualitätssicherung an österreichischen Schulen. Sie wenden daher auch Instrumente der Selbstevaluierung und Unterrichtsertragsicherung im eigenen Unterricht an und können Schulentwicklungsprozesse und neue Anforderungen wie Semestrierung, autonome Gestaltung, VWA, etc. aus ihrer Perspektive aktiv mitgestalten.

Insbesondere verfügen sie über:

- wissenschaftlich fundierte Kenntnisse und Fähigkeiten in der Kunstvermittlung sowie damit verbundener ästhetischer Lernerfahrungen
- Fähigkeiten, interdisziplinäre Lernprozesse mit fach eigenen Unterrichtsprinzipien umzusetzen
- ein reichhaltiges Methodenrepertoire, das unterschiedliche Arbeits-, Sozial-, und Präsentationsformen umfasst, die fach- und situations- und altersadäquat eingesetzt und weiterentwickelt werden können
- Kompetenz zur Verwendung von Medien und Arbeitsmaterialien entsprechend dem Stand der bildungstechnologischen Entwicklung und gestalterische Kompetenz
- Fähigkeit zum Initiieren, Steuern und Reflektieren fachlicher Lernprozesse sowie fachbezogene Diagnose- und Förderkompetenz
- Kenntnisse betreffend individuelle Begabungs- und Exzellenzförderung
- Kenntnisse zur fachspezifischen Schulentwicklung
- Fähigkeit Kompetenzen im Umgang mit der Semestrierung
- Kompetenz in außerschulischer Vermittlungsarbeit im sozialen Feld und in der Museumsvermittlung

Darüber hinaus verfügen die AbsolventInnen je nach Schwerpunktsetzung auch über:

- entwicklungspsychologische Kompetenzen (z.B. in Hinblick auf die Entwicklung der Gestaltungsfähigkeit der Kinder),
- Kompetenzen für verschiedene Handlungsfelder außerschulischer Kunstvermittlung,
- Kompetenzen für diverse kuratorische Bereiche, Ausstellungsgestaltung und verschiedene Bereiche von Kulturarbeit,
- Kompetenzen im Bereich der Inklusion im fachdidaktischen Kontext
- Kompetenzen zu migrationspezifischen Phänomenen

b. Kunst und Wissenschaft

AbsolventInnen kennen unterschiedliche künstlerische Praxen und verfügen über ein Verständnis von künstlerischer Arbeit als einen Prozess ästhetischer Forschung, unter Berücksichtigung wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Perspektiven. Sie können nach Bedarf weitere Fertigkeiten und Fachwissen erwerben, die für qualitätsvolles Arbeiten jeweils notwendig sind.

AbsolventInnen sind zur selbstständigen künstlerischen Arbeit befähigt, sie können eigenständige Projekte konzipieren, umsetzen und reflektieren. Sie verfügen über Wissen und praktische Kompetenzen hinsichtlich der medialen, technischen und methodischen Grundlagen und deren Anwendung in künstlerischen und kulturellen Praxen. Sie können ihre und andere Praxen kunst- und kulturwissenschaftlich reflektieren, kontextualisieren und Einschätzungen angemessen kommunizieren, als Voraussetzung für kompetente Arbeit mit anderen.

Sie verfügen über Kompetenzen für forschende Arbeitsweisen und die Fähigkeit zu einer kritischen Praxis. Im wissenschaftlichen Bereich können AbsolventInnen:

- selbstständig kunst- und kulturwissenschaftliche sowie fachdidaktische Frage- und Problemstellungen entwickeln und behandeln,
- relevante Quellen und Literatur recherchieren und kritisch mit Information umgehen,
- die daraus gewonnenen Ergebnisse und Erkenntnisse mündlich und schriftlich präsentieren.

Sie verfügen über Wissen und Fähigkeiten hinsichtlich:

-
- der Entwicklung von Kunst, ihren Begriffen und Theorien,
 - kulturwissenschaftlicher und gesellschaftsbezogener Fragestellungen,
 - fachdidaktische Fragestellungen
 - Erschließung der Künste, Erschließung visueller Kultur(en), Erschließung von Kommunikationspraxen,
 - Kontextualisierung im sozialen Feld,
 - medialer Produktions- und Disseminationsgrundlagen,
 - wissenschaftlicher Methoden,
 - gesellschaftspolitischer Kontexte,
 - gender- und diversitätstheoretische Fragestellungen.

Sie verfügen darüber hinaus je nach Schwerpunktsetzung über:

- Fähigkeiten zur Erarbeitung emanzipatorischer und partizipativer Kunstpraxen,
- Vertiefende Kompetenzen im Bereich von Diversität und Inklusion,
- Kompetenzen zu migrationspezifischen Phänomenen.

Spezifische Qualifikationen in den einzelnen Unterrichtsfächern

kkp: Kunst und kommunikative Praxis (Unterrichtsfach Bildnerische Erziehung)

AbsolventInnen von kkp: Kunst und kommunikative Praxis (Unterrichtsfach Bildnerische Erziehung) verfügen über die entsprechenden Kompetenzen, um die verschiedenen Ebenen und Erscheinungsformen visueller Kultur und bildender bzw. angewandter Kunst in einer differenzierten und kritischen Rezeption erschließen und selbst Projekte, die diesen Feldern zuzuordnen sind, initiieren, entwickeln, durchführen, einschätzen, präsentieren und vermitteln zu können. Die Kompetenzen umspannen künstlerische/gestalterische Kompetenzen, fachwissenschaftliche Kompetenzen, fachdidaktische und schulpraktische Kompetenzen und Vernetzungskompetenzen.

Die Studierenden lernen Kunst und Kultur als Grundtechniken gesellschaftlicher Anforderungen zu verstehen und erkennen kulturelle Kompetenz als die Grundlage für eine angemessene Handlungsfähigkeit in unserer Gesellschaft. Als AbsolventInnen sind sie dementsprechend in der Lage, mit kulturellen Artikulationen und Zeichen gleichzeitig auf produktiver, reflexiver und kommunikativer Ebene umzugehen, um dementsprechend Prozesse kultureller Bildung für und mit anderen, als LehrerInnen und VermittlerInnen so aufzusetzen zu können, dass sie ein emanzipatorisches Potenzial entfalten.

Master-AbsolventInnen von kkp haben die Kompetenzen, die sie im Bachelorstudium erworben haben, weiter vertieft und ihr Spektrum insofern erweitert, als sie – bezogen auf ihre zukünftigen beruflichen Interessen und die Anforderungen des spezifischen Berufsfeldes – mediale Kenntnisse und Fertigkeiten ausgebaut und individuelle Schwerpunkte gesetzt haben, die ihnen erlauben, angestrebte Entwicklungen und notwendige Veränderungen sowohl bestmöglich zu begleiten wie sie auch eigenständig zu initiieren. Sie sind darin geübt, mediale Entwicklungen mitzuvollziehen, sich in Theorie und Praxis am Laufenden zu halten und künstlerische Praxen mit gesellschaftlichen Themen zu verknüpfen. Sie haben ein so breites Spektrum künstlerischer, wissenschaftlicher, didaktischer und pädagogischer Fähigkeiten zu Verfügung, dass sie die Bedürfnisse und Interessen anderer aufgreifen und diese individuell gut fördern können.

dex: Design, materielle Kultur und experimentelle Praxis (Unterrichtsfach Technisches und textiles Werken)

AbsolventInnen von dex: Design, materielle Kultur und experimentelle Praxis (Unterrichtsfach Technisches und textiles Werken) verfügen über entsprechende kognitive, aktionale und evaluative Kompetenzen, um strukturierte, zweckgebundene, freie und experimentelle nachhaltige Praxen im Zusammenwirken von Materialkultur, Technik, Design und Gesellschaft zu entwickeln, zu initiieren und zu begleiten. Dabei werden Artefakt, Körper und Environment unter technischen, ästhetischen, soziokulturellen, ökologischen und ökonomischen Gesichtspunkten betrachtet, untersucht oder erzeugt.

Die kognitive Dimension meint: Wissen und Verstehen. Studierende erwerben sachbezogene und soziotechnische Kenntnisse und können diese in Strukturzusammenhänge einbauen. Sie können situative Bezüge zum privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich herstellen.

Die aktionale Dimension meint: Handeln und Können. Studierende lernen auf Basis der erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten in technikgeprägten Alltagssituationen sowie in Hinblick auf nachhaltige Designprozesse und Materialkultur sachverständig und vernünftig zu handeln. Dieses Handeln beinhaltet das Entwerfen, Entwickeln, Erfinden, Konstruieren, Produzieren, Verwenden, Reparieren, Entsorgen.

Die evaluative Dimension meint: Beforschen und Beurteilen. Studierende erkennen die Wertbezogenheit von Artefakten und Technik. Sie verstehen, wie sich Bedürfnisse und Interessen in (technischen) Erzeugnissen materialisieren. Sie kennen Bewertungsmaßstäbe und -kriterien für die Beurteilung von (technischen) Prozessen und Produkten und können diese anwenden; das heißt, sie können zum Beispiel verschiedene Lösungsmöglichkeiten gegeneinander abwägen und interdisziplinär miteinander verknüpfen.

AbsolventInnen sind auf eine werkpädagogische Tätigkeit vorbereitet, die sich durch fachspezifische Unterrichtsverfahren und Methoden, Handlungsformen, Medienkompetenz und die Fähigkeit, Fachräume aufzubauen und zu betreuen, auszeichnet. Sie sind zu einer kritischen Praxis fähig, die immer auch das eigene Handeln – seine Bedingungen, Entscheidungen und Konsequenzen – reflektiert.

Nach Abschluss des Masterstudiums haben die AbsolventInnen die während des Bachelorstudiums erworbenen Fähigkeiten vertieft und ihr Wissensspektrum auf ihre zukünftigen beruflichen Interessen, aber

auch auf die Anforderungen der spezifischen Berufsfelder hin erweitert. Insbesondere verfügen sie durch Setzen individueller Schwerpunkte über mediale Kenntnisse und Fertigkeiten in Material und Verarbeitung, die es ihnen erlauben, angestrebte Entwicklungen und notwendige Veränderungen sowohl bestmöglich zu begleiten als auch sie eigenständig zu initiieren.

dae: Design, Architektur und Environment (Unterrichtsfach Technisches Werken)⁵

AbsolventInnen von dae: Design, Architektur und Environment (Unterrichtsfach Technisches Werken) sind in der Lage, selbstständig Konzepte für zweckgebundene, freixperimentelle, modellhafte und konkrete Gestaltungsprojekte zu entwickeln, zu vermitteln, zu begleiten, zu evaluieren und zu reflektieren.

Nach Abschluss des Bachelorstudiums verfügen sie über Kompetenzen in den Bereichen Design, Architektur und Environment im Zusammenhang zur (gebauten) Umwelt, Raum und Technik, diese werden in Hinsicht auf ihre Zweckmäßigkeit bzw. der ökologischen, ökonomischen und sozialen Nachhaltigkeit diskutiert und austariert. Die AbsolventInnen verstehen Design nicht nur als Formfindung, sondern als Strategie von Denk- und Handlungsprozessen, die Methoden und Problemlösungen erwirken und eine humane Kultur fördern.

Nach Abschluss des Masterstudiums haben die AbsolventInnen die während des Bachelorstudiums erworbenen Fähigkeiten vertieft und ihr Wissensspektrum auf ihre zukünftigen beruflichen Interessen, aber auch auf die Anforderungen der spezifischen Berufsfelder hin erweitert. Insbesondere verfügen sie durch Setzen individueller Schwerpunkte über mediale Kenntnissen und Fertigkeiten in Material und Verarbeitung, die es ihnen erlauben, angestrebte Entwicklungen und notwendige Veränderungen sowohl bestmöglich zu begleiten als auch sie eigenständig zu initiieren.

Die AbsolventInnen verfügen neben ihrer hohen künstlerischen Kompetenz über solides handwerkliches und technisches Wissen sowie fundierte Kenntnisse über Material, Technologien, Werkzeugkunde und Fachterminologie. Aufgrund zahlreicher Experimente sind sie außerdem erfahren und geschult in Teamfähigkeit, Moderation und Konfliktkultur. Sie verfügen über eine grundlegende kunst- und kulturwissenschaftliche Ausbildung und über Erfahrung im Umgang mit wissenschaftlichen Methoden.

tex: Textil – freie und kontextuelle künstlerische Praxis und Materialkultur (Unterrichtsfach Textiles Gestalten)⁶

AbsolventInnen von tex: Textil – freie und kontextuelle künstlerische Praxis und Materialkultur (Unterrichtsfach Textiles Gestalten) verfügen über die entsprechenden Kompetenzen, um die verschiedenen Ebenen textiler Kultur in ihren Erscheinungsformen – als wesentlicher Teil unserer Alltagskultur, als technisch funktionales und kommunikatives Gestaltungselement und Material, als Medium in Feldern freier und angewandter künstlerischer Produktion (zum Beispiel im Bereich von Bekleidung, Moden, Styles, Architektur und Design, smart textiles u.a.), als Mittel der Selbstinszenierung und kultureller Hautbildung sowie als Strukturbildung zu erschließen. Dementsprechend erwerben sie sich als Studierende sowohl Kenntnisse und Kompetenzen in Materialkultur, Fertigungstechniken und gestalterischen/künstlerischen Praxen als auch ein kritisches Wissen um die Bedingungen von Produktion und damit verbundene Ökonomien. Als AbsolventInnen des Bachelorstudiums sie selbstständig Projekte initiieren, entwickeln, durchführen, einschätzen, präsentieren und vermitteln.

Die erworbenen Kompetenzen umspannen also künstlerische und gestalterische Kompetenzen (die immer auf Materialwissen und technischen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten unter besonderer Berücksichtigung von Nachhaltigkeit aufbauen), fachwissenschaftliche, fachdidaktische und schulpraktische Kompetenzen und Vernetzungskompetenzen. AbsolventInnen verfügen über eine grundlegende kunst- und kulturwissenschaftliche Ausbildung und über Erfahrung im Umgang mit wissenschaftlichen Methoden.

Master-AbsolventInnen von tex haben die Kompetenzen, die sie im Bachelorstudium erworben haben, weiter vertieft und ihr Spektrum insofern erweitert, als sie – bezogen auf ihre zukünftigen beruflichen Interessen und die Anforderungen des spezifischen Berufsfeldes – mediale (material- und verarbeitungsspezifische)

⁵ auslaufend geführt

⁶ auslaufend geführt

Kenntnisse und Fertigkeiten ausgebaut und individuelle Schwerpunkte gesetzt haben, die ihnen erlauben, angestrebte Entwicklungen und notwendige Veränderungen sowohl bestmöglich zu begleiten wie sie auch eigenständig zu initiieren. Sie sind darin geübt, technische, produktions- und materialbezogene Entwicklungen mitzuvollziehen, sich in Theorie und Praxis am Laufenden zu halten und künstlerische Praxen mit gesellschaftlichen Themen zu verknüpfen. Sie haben ein so breites Spektrum künstlerischer, wissenschaftlicher, didaktischer und pädagogischer Fähigkeiten zu Verfügung, dass sie die Bedürfnisse und Interessen anderer aufgreifen und diese individuell gut fördern können.

§ 3. Zuordnung und akademischer Grad

- (1) Bachelor- und Masterstudium „Lehramt“ werden gemäß § 54 Abs. 1 UG 2002 der Gruppe der Lehramtsstudien zugeordnet.
- (2) Aufgrund des erfolgreichen Studienabschlusses wird der akademische Grad „Bachelor of Arts (Art and Education)“, abgekürzt „BA“ bzw. „Master of Arts (Art and Education)“, abgekürzt „MA“ verliehen.

§ 4. Umfang und Gliederung des Bachelorstudiums

- (1) Das Bachelorstudium umfasst 240 ECTS-Anerkennungspunkte, was einer Mindeststudiendauer von acht Semestern entspricht. Es besteht aus zwei Unterrichtsfächern zu je 100 ECTS sowie 40 ECTS aus allgemeinen bildungswissenschaftlichen Grundlagen (Pädagogik und Schulpraxis).
- (2) Es setzt sich zusammen aus
 1. einem an der Angewandten zu absolvierenden künstlerischen Unterrichtsfach zum Erwerb der erforderlichen künstlerischen, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen (100 ECTS),
 2. einem an der Angewandten oder einer anderen österreichischen Universität zu absolvierenden künstlerischen oder wissenschaftlichen Unterrichtsfach zum Erwerb der erforderlichen künstlerischen und/oder fachwissenschaftlichen sowie fachdidaktischen Kompetenzen (100 ECTS),
 3. allgemeinen bildungswissenschaftlichen Grundlagen (Pädagogik und Schulpraxis) und Querschnittsaufgaben - z.B. Fragen der Inklusion (insgesamt 40 ECTS).
- (3) Sind in einem dieser Bereiche aufgrund curricularer Vorgaben anderer an einem Lehramtsstudium beteiligter Universitäten Studienleistungen in einem geringeren Ausmaß (bis zu 5 ECTS) vorgeschrieben, haben die Studierenden die fehlenden Studienleistungen im Rahmen der freien Wahlfächer an der Angewandten zu erbringen.
- (6) **Schwerpunkte:** Die Studierenden haben die Möglichkeit, im Rahmen der freien Wahlfächer Schwerpunkte im Umfang von 10 ECTS zu wählen (vgl. Anlage 3). Diese können auch am Bachelorzeugnis ausgewiesen werden. Sie weisen damit individuell gewählte praktische und wissenschaftliche Grundlagen nach (Research Basics), die im Masterstudium vertieft werden können.

Bei entsprechender Lehrveranstaltungswahl ist auch das Ausweisen von *dae* oder *tex* als Schwerpunkt möglich, dieser hat 16 ECTS zu umfassen.

§ 4a. Erweiterungsstudium zum Bachelorstudium Lehramt für ein weiteres Unterrichtsfach

- (1) Das Erweiterungsstudium für ein weiteres Unterrichtsfach vermittelt jene Kompetenzen, die zur Erlangung der entsprechenden Anstellungserfordernisse im Bereich dieses Unterrichtsfachs (Allgemeinbildung) erforderlich sind.
- (2) Der Abschluss dieses Erweiterungsstudiums ist erst nach Abschluss des jeweiligen Bachelorstudiums Lehramt bzw. Diplomstudiums Lehramt möglich.
- (3) Zulassungsvoraussetzung ist der Nachweis der künstlerischen Eignung für das jeweilige Unterrichtsfach im Rahmen einer Zulassungsprüfung gemäß § 6. Die kommissionelle Prüfung kann durch das Einverständnis der verantwortlichen Abteilungsleitung ersetzt werden, wenn bereits die künstlerische Eignung für ein Unterrichtsfach an der Angewandten nachgewiesen wurde.
- (4) Mit dem Abschluss des Erweiterungsstudiums wird gemäß § 54a Abs. 1 UG kein Recht auf die

Verleihung eines akademischen Grades erworben.

(5) Zu absolvieren sind die in Anlage 1 für das jeweilige Unterrichtsfach vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen (102 ECTS), mit folgender Maßgabe:

- a) Bereits erbrachte Studienleistungen werden für das Erweiterungsstudium anerkannt, sofern sie nicht spezifisch für das zu erweiternde Unterrichtsfach sind.
- b) Lehrveranstaltungen, die bereits in einem anderen Unterrichtsfach absolviert wurden, müssen nicht durch Wahlfächer kompensiert werden.
- c) „Übersetzen I Schulischer Kontext“ muss nicht absolviert werden, wenn dies bereits für ein anderes Unterrichtsfach absolviert wurde.
- d) Die Erweiterung des künstlerischen Projektseminars zu einem künstlerischen Bachelorseminar, das Absolvieren eines Bachelorseminars aus wissenschaftlicher oder fachdidaktischer Theorie und Praxis sowie das Absolvieren einer kommissionellen Bachelorprüfung sind erforderlich, wenn noch kein Unterrichtsfach an der Angewandten absolviert wurde.

§ 4b. Erweiterungsstudium für AbsolventInnen sechssemestriger Lehramtsstudien

(1) Das Erweiterungsstudium dient der Erweiterung der Kompetenzen, die im Rahmen eines sechssemestrigen Bachelorstudiums für das Lehramt im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) an einer Pädagogischen Hochschule erworben wurden.

(2) Das Erweiterungsstudium muss sich aus denselben beiden Unterrichtsfächern zusammensetzen wie das absolvierte sechssemestrige Lehramtsstudium. Die Kombination mit einem an der Universität Wien, an der Akademie der bildenden Künste Wien oder an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien für das Erweiterungsstudium angebotenen Unterrichtsfach ist möglich.

(3) Zulassungsvoraussetzungen sind der Nachweis der künstlerischen Eignung gemäß § 6 und der Abschluss eines sechssemestrigen Lehramtsstudiums an einer Pädagogischen Hochschule für das Lehramt im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung). Der Abschluss des Erweiterungsstudiums berechtigt zum Zugang zum Masterstudium in den jeweiligen Unterrichtsfächern.

(4) Der Arbeitsumfang für das Erweiterungsstudium beträgt 90 ECTS-Punkte (45 ECTS-Punkte pro Unterrichtsfach), was einer Mindeststudiendauer von drei Semestern entspricht.

(5) Mit dem Abschluss des Erweiterungsstudiums wird gemäß § 54a Abs. 1 UG kein Recht auf die Verleihung eines akademischen Grades erworben.

(6) Die zu besuchenden Lehrveranstaltungen aus den einzelnen Studienfachbereichen sind in Anlage 1a festgelegt.

§ 5. Umfang und Gliederung des Masterstudiums

(1) Das Masterstudium umfasst 90 bzw. 120 ECTS-Anerkennungspunkte, das entspricht einer Mindeststudiendauer von drei bzw. vier Semestern. Es setzt sich zusammen aus

1. einem an der Angewandten zu absolvierenden künstlerischen Unterrichtsfach zum Erwerb der erforderlichen künstlerischen, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen (11 ECTS),
2. einem an der Angewandten oder einer anderen österreichischen Universität zu absolvierenden künstlerischen oder wissenschaftlichen Unterrichtsfach zum Erwerb der erforderlichen künstlerischen und/oder fachwissenschaftlichen sowie fachdidaktischen Kompetenzen (11 ECTS) sowie einer Masterarbeit im Umfang von 26 ECTS (an der Angewandten inklusive einem Master-Kolloquium im Umfang von 4 ECTS),
3. allgemeinen bildungswissenschaftlichen Grundlagen (Pädagogik und Schulpraxis) und Querschnittsaufgaben (insgesamt 38 ECTS),
4. einer Masterprüfung über beide Unterrichtsfächer (je 2 ECTS, also 4 ECTS insgesamt).

5. optional einer individuellen Erweiterung im Umfang von 30 ECTS (29 ECTS für Lehrveranstaltungen, 1 ECTS für die individuelle Konzeption der Lehrveranstaltungswahl), die am Abschlusszeugnis ausgewiesen wird.

(2) Entscheiden sich die Studierenden für die Variante der individuellen Erweiterung, haben sie vor Absolvierung der ersten diesbezüglichen Lehrveranstaltung bzw. Einreichung des ersten Antrags auf Anerkennung einer diesbezüglichen Prüfung eine individuelle Planung der zu besuchenden Lehrveranstaltungen vorzulegen und mit jenem/jener AbteilungsleiterIn zu diskutieren, in deren Bereich der Schwerpunkt der individuellen Erweiterung liegt. Im Rahmen einer begleitenden Lehrveranstaltung erhalten sie dabei Unterstützung, gegebenenfalls auch in der Kommunikation mit den betreffenden AbteilungsleiterInnen. Dabei können die Studierenden auf das gesamte Lehrangebot der Angewandten und nach Maßgabe der jeweiligen Zugangsregelungen auch auf das Lehrangebot anderer in- und ausländischer Universitäten zurückgreifen.

§ 5a. Erweiterungsstudium zum Masterstudium Lehramt für ein weiteres Unterrichtsfach

(1) Das Erweiterungsstudium für ein weiteres Unterrichtsfach vermittelt jene Kompetenzen, die zur Erlangung der entsprechenden Anstellungserfordernisse im Bereich dieses Unterrichtsfachs (Allgemeinbildung) erforderlich sind.

(2) Der Abschluss dieses Erweiterungsstudiums ist erst nach Abschluss des jeweiligen Masterstudiums Lehramt bzw. Diplomstudiums Lehramt möglich.

(3) Zulassungsvoraussetzung ist das Absolvieren des jeweiligen Unterrichtsfachs im Rahmen eines Bachelorstudiums Lehramt oder eines Erweiterungsstudiums gemäß § 4a. Wenn dieses Unterrichtsfach nicht an der Angewandten absolviert wurde, ist darüber hinaus der Nachweis der künstlerischen Eignung im Rahmen einer Zulassungsprüfung gemäß § 6 erforderlich.

(4) Mit dem Abschluss des Erweiterungsstudiums wird gemäß § 54a Abs. 1 UG kein Recht auf die Verleihung eines akademischen Grades erworben.

(5) Zu absolvieren sind die in Anlage 2 für das jeweilige Unterrichtsfach vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen (11 ECTS), wobei bereits erbrachte Studienleistungen für das Erweiterungsstudium anerkannt werden, sofern sie nicht spezifisch für das zu erweiternde Unterrichtsfach sind, sowie die kommissionelle Abschlussprüfung über das Unterrichtsfach ohne Masterarbeit.

§ 6. Zulassungsprüfungen

(1) Folgende Fähigkeiten und Kompetenzen sind Gegenstand der Zulassungsprüfungen für Bachelor- und Masterstudium:

- Fähigkeit, Themen in einem gestalterischen Prozess zu entwickeln,
- Fähigkeit zur differenzierten Wahrnehmung und konkreten Wiedergabe sowie freien zweidimensionalen Umsetzung,
- Fähigkeit zur räumlichen Vorstellung und gestalterischen Umsetzung,
- Fähigkeit, Materialqualitäten gestalterisch adäquat einzusetzen,
- soziale und kommunikative Kompetenz,
- Vermittlungsfähigkeit.

(2) Eine Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudium ist das erfolgreiche Ablegen einer kommissionellen Zulassungsprüfung für das jeweilige Unterrichtsfach. Diese dient der Feststellung der künstlerischen Eignung⁷ und der Überprüfung der erforderlichen leistungsbezogenen, persönlichen, fachlichen und pädagogischen Kompetenzen⁸.

(3) Die Zulassungsprüfung zum Bachelorstudium gliedert sich in

⁷ gemäß § 51 Abs. 2 Z 19 UG

⁸ gemäß § 65a UG

- ein Interview mit den BewerberInnen anhand der vorgelegten Arbeitsproben,
 - eine schriftliche Prüfung zur Diskussion einer studienspezifischen Fragestellung und
 - eine zweitägige künstlerische Klausurarbeit.
- (4) Die Zulassungsprüfung zum Bachelorstudium ist bestanden, wenn alle Teile positiv absolviert wurden.
- (5) Eine Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium ist die Feststellung der künstlerischen Eignung für das jeweilige Unterrichtsfach⁹. Von dieser Zulassungsprüfung ausgenommen sind AbsolventInnen der entsprechenden Lehramtsstudienfächer des Bachelorstudiums an der Angewandten.
- (6) Die BewerberInnen für das Masterstudium haben im Vorfeld der Zulassungsprüfung eine Aufstellung aller im Bachelorstudium erbrachten Studienleistungen vorzulegen. Die Zulassungsprüfung zum Masterstudium findet in Einzelterminen statt und gliedert sich in
- die Präsentation einer ausgewählten künstlerischen oder wissenschaftlichen Arbeit unter besonderer Berücksichtigung von Vermittlungsaspekten aufgrund von vorab vorgelegten Unterlagen zu diesem Projekt
 - ein Interview mit den BewerberInnen anhand eines Motivationsschreibens
- (7) Die Zulassungsprüfung zum Masterstudium ist bestanden, wenn alle Teile positiv absolviert wurden. Umfasst das Vorstudium mindestens 240 ECTS¹⁰, nicht aber mindestens 30 ECTS künstlerische Praxis an einer österreichischen Kunstuniversität oder einer gleichwertigen ausländischen postsekundären künstlerischen Bildungseinrichtung umfasst, hat der Prüfungssenat festzustellen, in welchem Umfang während des Masterstudiums zusätzliche Lehrveranstaltungen aus künstlerischer Praxis zu absolvieren sind. Diese Prüfungen sind den betreffenden Studierenden im Rahmen der Zulassung zum Masterstudium vom Rektorat vorzuschreiben¹¹.
- (8) Für Studierende mit aufrechter Zulassung zum Bachelorstudium bzw. zum Masterstudium an der Angewandten kann die künstlerische Eignung für ein zusätzliches Unterrichtsfach durch den/die zuständige AbteilungsleiterIn festgestellt werden.

§ 7. Aufbau eines Unterrichtsfachs im Bachelorstudium

(1) Jedes an der Angewandten angebotene Unterrichtsfach im Bachelorstudium ist unterteilt in drei aufeinander aufbauende Studienphasen: Grundlagen- und Orientierungsphase (Foundation – GO), Entwicklungsphase (Formation – FOR) und Intensivierungsphase (Intensification – IT). Es wird empfohlen, die in der FOR vorgesehenen Lehrveranstaltungen erst nach Absolvieren aller für die GO vorgesehenen Lehrveranstaltungen zu besuchen. Bei der Platzvergabe werden daher Studierende in den ersten beiden Studiensemestern mit Priorität behandelt. Es wird weiters empfohlen, die in der IT vorgesehenen Lehrveranstaltungen erst nach Absolvieren aller in der FOR vorgesehenen Lehrveranstaltungen zu besuchen.

Über alle Phasen hinweg wird ein studienbegleitendes Portfolio geführt, das je Unterrichtsfach insgesamt 4 ECTS umfasst.

(2) Die **GO** dient der Einführung der Studierenden in die künstlerischen Grundlagen für das jeweilige Unterrichtsfach sowie der Einführung in die wissenschaftliche Praxis, sowie Theorien und Methoden der Fachdidaktik. Sie schafft Überblick und dient zur Orientierung als Grundlage für Entwicklung und Vertiefung.

(3) Die **FOR** dient dem Aufbau von Kompetenzen im Feld künstlerischer/gestalterischer Praxen, in der wissenschaftlichen Praxis und in der Fachdidaktik. Angebotene Lehrveranstaltungen aus den Studienfachbereichen (vgl. § 8) werden nach Möglichkeit von den Lehrenden in der Planung so aufeinander abgestimmt, dass die Studierenden projektbezogen und thematisch über mehrere Lehrveranstaltungen hinweg arbeiten können.

⁹ gemäß § 51 Abs. 2 Z 19 UG

¹⁰ Umfasst das Vorstudium weniger als 240 ECTS und ist es daher nicht gleichwertig einem Bachelorstudium entsprechend Anlage 1 HS-QSG, ist eine Zulassung ins Masterstudium nicht möglich, es sind zuvor im Rahmen eines entsprechenden Bachelorstudiums die fehlenden Studienleistungen zu erbringen.

¹¹ gemäß § 64 Abs. 5 UG

(4) Die **IT** dient der Intensivierung der erworbenen Kompetenzen im Feld künstlerischer/gestalterischer Praxen, in der wissenschaftlichen Praxis und der Fachdidaktik sowie einer individuellen Schwerpunktsetzung in Verbindung mit Bachelorarbeiten und einer kommissionellen Bachelorprüfung.

(5) Das **Portfolio** dient der Dokumentation und kontinuierlichen Reflexion des individuellen Lernprozesses. Beim Herstellen von Bezügen zwischen dem eigenen Kompetenzaufbau und dem Qualifikationsprofil des Studiums werden die Studierenden nach Bedarf unterstützt.

§ 8. Studienfachbereiche

(1) In allen Studienphasen werden Lehrveranstaltungen aus folgenden Studienfachbereichen angeboten:

1. Künstlerische Praxis
2. Wissenschaftliche Praxis (Kunstgeschichte, Kulturwissenschaften, Kunsttheorie, Medientheorie, Philosophie, Theorie und Geschichte der Architektur, Theorie und Geschichte des Design, Kunst- und Wissenstransfer)
3. Fachdidaktische Theorie und Praxis
4. Allgemeine bildungswissenschaftliche Grundlagen (Pädagogik und Schulpraxis) und Querschnittsaufgaben.

(2) Neben den im Studienfachbereich Fachdidaktische Theorie und Praxis vermittelten Inhalten unterstützen die Lehrenden in allen Bereichen durch ihre eigene didaktisch-methodische Praxis den Aufbau fachdidaktischer Kompetenzen bei den Studierenden. Dazu wird insbesondere im Rahmen der Präsentationen die Arbeit der Studierenden sowie die didaktische Methodik der Lehrenden gemeinsam reflektiert und damit für den Kompetenzaufbau der Studierenden besser nutzbar gemacht.

(3) Zur Unterstützung dieser Reflexion werden je Unterrichtsfach sowohl im Bachelor- als auch im Masterstudium alternierend zumindest in einer Lehrveranstaltung aus künstlerischer Praxis zur abschließenden Präsentation Lehrpersonen aus wissenschaftlicher und fachdidaktischer Praxis beigezogen.

(4) Die zu besuchenden Lehrveranstaltungen aus den einzelnen Studienfachbereichen sind in Anlage 1 (Bachelorstudium) bzw. Anlage 2 (Masterstudium) festgelegt.

(5) Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 4 ECTS sind auf Vorschlag der Studienkommission zu beauftragen. Überdies ist sicherzustellen dass im Rahmen der freien Wahlfächer für alle Studienfachbereiche gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3 Lehrangebote an der Angewandten verfügbar sind.

§ 9. Allgemeine bildungswissenschaftliche Grundlagen (Pädagogik und Schulpraxis) sowie Integration der pädagogisch-praktischen Studien im Bachelorstudium

(1) Die Lehrveranstaltungen aus den Allgemeinen bildungswissenschaftlichen Grundlagen (Pädagogik und Schulpraxis) sind gemäß den curricularen Vorgaben der Universität Wien (36 ECTS) zu absolvieren. Die fachbezogene Schulpraxis (FAP) wird je Unterrichtsfach angeboten und umfasst 2 ECTS. Zusätzlich an der Angewandten oder anderen Wiener Kunstuniversitäten angebotene Lehrveranstaltungen werden ebenfalls dafür anerkannt, sofern darüber eine Vereinbarung zwischen der Universität Wien und der Angewandten abgeschlossen wurde.

(2) Im Rahmen ihres Portfolios reflektieren die Studierenden auch die Erkenntnisse aus den Allgemeinen bildungswissenschaftlichen Grundlagen (Pädagogik und Schulpraxis) und verschränken diese mit den künstlerischen, wissenschaftlichen und fachdidaktischen Erkenntnissen aus dem jeweiligen Unterrichtsfach.

(3) Die im Rahmen des Bachelorstudiums zu absolvierenden pädagogisch-praktischen Studien im Umfang von 25 ECTS setzen sich zusammen aus:

(a) einmal für das gesamte Studium:

1. Orientierungspraktikum (OP, Universität Wien), 5 ECTS
2. Supervision zum Orientierungspraktikum (OP), 1 ECTS
3. Schulforschung und Unterrichtspraxis (Universität Wien), 6 ECTS
4. Supervision zum fachbezogenen Schulpraktikum (FAP), 1 ECTS

(b) je Unterrichtsfach:

1. Übersetzen I zum Orientierungspraktikum (OP), 3 ECTS
2. Fachbezogenes Schulpraktikum (FAP), 2 ECTS
3. Übersetzen II zum fachbezogenen Schulpraktikum (FAP), 4 ECTS

(c) Darüber hinaus tragen die in § 8 Abs. 2 beschriebenen Aktivitäten ebenfalls zu den pädagogisch-praktischen Studien bei.

§ 10. Allgemeine bildungswissenschaftliche Grundlagen (Pädagogik und Schulpraxis) sowie Integration der pädagogisch-praktischen Studien im Masterstudium

(1) Die Lehrveranstaltungen aus den Allgemeinen bildungswissenschaftlichen Grundlagen (Pädagogik und Schulpraxis) sind gemäß den curricularen Vorgaben der Universität Wien (38 ECTS) zu absolvieren. Die fachbezogene Schulpraxis (FAP) wird je Unterrichtsfach angeboten und umfasst 2 ECTS. Zusätzlich an der Angewandten oder anderen Wiener Kunstuniversitäten angebotene Lehrveranstaltungen werden ebenfalls dafür anerkannt, sofern darüber eine Vereinbarung zwischen der Universität Wien und der Angewandten abgeschlossen wurde.

(2) Die im Rahmen des Masterstudiums zu absolvierenden pädagogisch-praktischen Studien im Umfang von 26 ECTS setzen sich zusammen aus:

(a) einmal für das gesamte Studium:

1. Schulpraxis (Universität Wien) 18 ECTS
2. Begleitende Lehrveranstaltungen aus den allgemeinen bildungswissenschaftlichen Grundlagen (Universität Wien), 4 ECTS

(b) je Unterrichtsfach:

1. Angewandte fachdidaktische Praxisforschung und Reflexion, 4 ECTS

(c) Darüber hinaus tragen die in § 8 Abs. 2 beschriebenen Aktivitäten ebenfalls zu den pädagogisch-praktischen Studien bei.

§ 11. Portfolio

(1) Im Bachelorstudium beschreibt das individuelle Portfolio den eigenen Lernweg. Dabei sind die Erkenntnisse aus den künstlerischen Projektarbeiten sowohl mit den wissenschaftlichen und fachdidaktischen als auch den pädagogischen, bildungswissenschaftlichen und schulpraktischen Erfahrungen und Erkenntnissen zu verschränken, im Sinne einer Kompetenzanalyse und mit Bezug auf das Qualifikationsprofil des Studiums.

(2) Die Erstellung des Portfolios wird begleitet durch eine Einführung in der GO, Gruppenbesprechungen nach Bedarf und persönliches Feedback in Abschlusspräsentationen im Forum der Abteilungen.

(3) Zur Betreuung des Portfolios werden entsprechende Lehrveranstaltungen vorgesehen.

(4) Werden zwei Unterrichtsfächer an der Angewandten belegt, sind die Portfolios in einem zu führen.

(5) Schließen Studierende ihr Studium in weniger als der vorgesehenen Mindeststudiendauer ab, ist dieser Sachverhalt im Portfolio zu reflektieren, der/die StudiendekanIn hat bei Vorliegen aller übrigen Prüfungsleistungen auf Antrag der betreffenden Studierenden eine Anerkennung für die fehlenden Zeugnisse für das Portfolio durchzuführen.

§ 12. Bachelorarbeiten

(1) Bachelorarbeiten entstehen im Rahmen von als solchen ausgewiesenen Bachelorseminaren.

(2) Wird an der Angewandten nur ein Unterrichtsfach belegt, so sind eine wissenschaftliche Bachelorarbeit im Rahmen eines Seminars aus wissenschaftlicher oder fachdidaktischer Theorie und Praxis, sowie

zusätzlich eine künstlerische Bachelorarbeit im Rahmen eines künstlerischen Projektseminars zu erarbeiten. Diese beiden Arbeiten können aufeinander Bezug nehmen; dies kann im Rahmen der Präsentation der Abschlussarbeiten thematisiert werden. Wird auch das zweite Unterrichtsfach an der Angewandten belegt, so ist dafür eine weitere Bachelorarbeit im Rahmen eines Seminars aus wissenschaftlicher oder fachdidaktischer Theorie und Praxis zu verfassen.

(3) Seminare, in denen Bachelorarbeiten erstellt werden können, sind im Lehrveranstaltungsverzeichnis eigens auszuweisen. Für Studierende, die im Rahmen eines solchen Seminars eine Bachelorarbeit erstellen, hat der/die LehrveranstaltungsleiterIn anstelle des Zeugnisses über die Lehrveranstaltung ein Zeugnis über die Lehrveranstaltung „wissenschaftliches Bachelorseminar“ oder „künstlerisches Bachelorseminar“ auszustellen, mit einem um 2 ECTS höheren Arbeitsaufwand als der des jeweiligen Seminars. Der Titel der Bachelorarbeit ist im Zeugnis anzuführen.

(4) Der empfohlene Umfang für wissenschaftliche und fachdidaktische Bachelorarbeiten beträgt 40.000 Zeichen (nur Textkörper inklusive Leerzeichen, exklusive Anhänge).

§ 13. Masterarbeiten

(1) In einem der belegten Unterrichtsfächer haben die Studierenden eine wissenschaftliche Masterarbeit im Umfang von 22 ECTS zu erstellen, die auch künstlerische Anteile enthalten kann. Der Textkörper der Masterarbeit (inkl. Leerzeichen, exkl. Anhänge) soll 160.000 bis 200.000 Zeichen umfassen.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist den Studienfachbereichen wissenschaftliche Praxis oder fachdidaktische Praxis zu entnehmen.

(3) Ein begleitendes Masterkolloquium im Umfang von 4 ECTS dient der individuellen methodischen und inhaltlichen Betreuung der Studierenden während der Masterarbeit.

§ 14. Prüfungsordnung

(1) Lehrveranstaltungsprüfungen

Lehrveranstaltungsprüfungen werden von den LeiterInnen der Lehrveranstaltungen in schriftlicher oder mündlicher Form abgehalten. Die Prüfungsinhalte, -methoden und Beurteilungskriterien sind vor Beginn jedes Semesters in geeigneter Form bekannt zu geben. Für das fachbezogene Schulpraktikum (FAP) ist die Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ zu vergeben.

(2) Portfolio und Planung der individuellen Erweiterung

Die Beurteilung von Portfolio bzw. der Planung der individuellen Erweiterung lautet „mit Erfolg teilgenommen“, wenn daraus der persönliche Lernweg und dessen rückblickende bzw. vorausschauende Reflexion mit Bezug auf das Qualifikationsprofil des Studiums klar erkennbar sind. Andernfalls lautet die Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“.

(3) Künstlerische Praxis

Die Lehrveranstaltungen aus künstlerischer Praxis haben prüfungsimmanenten Charakter, das heißt, die Leistungen der Studierenden werden über ein ganzes Studiensemester hinweg betrachtet und zu Semesterende zusammenfassend beurteilt.

Im Unterrichtsfach dex treten in der GO-Phase für das Fach „Grundlegende Technologien / Praxen einschließlich Unfallverhütung und Erste Hilfe“ zwei kommissionelle Prüfung im Umfang von je 5 ECTS an die Stelle von Lehrveranstaltungsprüfungen. Der Prüfungssenat setzt sich aus jenen Lehrenden zusammen, die für dieses Fach im jeweiligen Semester mit Lehre betraut sind und die zu Beginn der jeweiligen kommissionellen Prüfung anwesend sind. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn sie aus mindestens drei Mitgliedern besteht.

(4) Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung besteht aus folgenden Teilen:

1. Erfolgreiches Absolvieren aller vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen im jeweiligen Unterrichtsfach und aus den Allgemeinen bildungswissenschaftlichen Grundlagen (Pädagogik und Schulpraxis),

-
2. Kommissionelle Prüfung in Form einer öffentlichen Präsentation und Diskussion der an der Angewandten erstellten Bachelorarbeiten und des Portfolios, in dem die Reflexion der persönlichen Entwicklung während des Studiums und weiterführende Perspektiven enthalten sind. Diese Prüfung wird mit 1 ECTS bewertet.

(5) Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus folgenden Teilen:

1. Erfolgreiches Absolvieren aller vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen im jeweiligen Unterrichtsfach und aus den Allgemeinen bildungswissenschaftlichen Grundlagen (Pädagogik und Schulpraxis),
2. der Masterarbeit
3. einer kommissionellen, öffentlichen, mündlichen Prüfung, die aus einem Vortrag aus dem Themenbereich der Masterarbeit mit anschließender Diskussion besteht. Der Kommission gehört jedenfalls der/die BetreuerIn der Masterarbeit an.
4. der kommissionellen Prüfung aus einem Bereich des zweiten Unterrichtsfachs

§ 15. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Die Regelungen für das Bachelorstudium treten mit 1. Oktober 2014 in Kraft, die Regelungen für das Masterstudium mit 1. Oktober 2016.
- (2) Die Regelungen für das Bachelorstudium und Masterstudium dex: Design, materielle Kultur und experimentelle Praxis (Technisches und textiles Werken) treten mit 1. Oktober 2017 in Kraft.
- (3) AbsolventInnen eines Bachelorstudiums, das entweder das Unterrichtsfach dae oder das Unterrichtsfach tex beinhaltet, sind zur Aufnahme eines Masterstudiums im Unterrichtsfach dex berechtigt. Studierende müssen dazu entweder den Schwerpunkt „Technisches Werken (dae) bzw. Textiles Werken (tex)“ im Rahmen des Bachelorstudiums absolviert haben oder im Rahmen der individuellen Erweiterung das Fach „Grundlegende Technologien / Praxen einschließlich Unfallverhütung und Erste Hilfe“ aus der GO-Phase des Bachelorstudiums absolvieren.
- (4) Bei einem Wechsel des Unterrichtsfachs im Bachelorstudium von dae bzw. tex in dex ist verpflichtend das Fach „Grundlegende Technologien / Praxen einschließlich Unfallverhütung und Erste Hilfe“ aus der GO-Phase in dex zu absolvieren. Lehrveranstaltungen aus der GO-Phase von dae bzw. tex werden in diesem Fall für die FOR-Phase in dex (Technologien / Praxen) anerkannt.

Anlage 1 (zu § 8 Abs. 4): Bachelorstudium: vorgeschriebene ECTS-Punkte nach Studienfachbereichen

	SemStd.	ECTS
JE UNTERRICHTSFACH		Je 102
Portfolioarbeit		4
Laufende Portfolioarbeit (8 x 0,5 ECTS) ¹²		4
Künstlerische Praxis: spezifisch für kkp oder dex (dae oder tex auslaufend)		43
GO:	Künstlerische Grundlagen ¹³	4
GO:	Grundlegende Technologien / Praxen einschließlich Unfallverhütung und Erste Hilfe	10
FOR:	Künstlerische Projektarbeiten <i>2 ECTS können alternativ aus den Projektarbeiten eines anderen Unterrichtsfachs belegt werden. Der Besuch von künstlerischem Einzelunterricht an einer anderen künstlerischen Abteilung an der Angewandten kann aufgrund des Umfangs gegebenenfalls für Projektarbeiten in zwei Studienfächer anerkannt werden.</i>	11
FOR:	Technologien / Praxen	14
IT:	Künstlerisches Projektseminar (Bachelorseminar, falls in diesem Unterrichtsfach eine künstlerische Bachelorarbeit zu absolvieren ist)	4
Fachdidaktische Theorie und Praxis: spezifisch für kkp oder dex (dae oder tex auslaufend)		17
GO:	Einführung in Fachdidaktik, PS ⁸	2 3
FOR:	Experimentierlabor	1 1
FOR:	Übersetzen I Schulischer Kontext – zu absolvieren in Verbindung mit dem Orientierungspraktikum (OP, Universität Wien) , PS	2 3
FOR:	Supervision zum Orientierungspraktikum (OP) – zu absolvieren in Verbindung mit dem Orientierungspraktikum (OP, Universität Wien) ⁸	1 1
FOR:	Übersetzen II Schulischer Kontext – zu absolvieren in Verbindung mit dem fachbezogenen Schulpraktikum (FAP), SE	2 4
FOR:	Supervision zum fachbezogenen Schulpraktikum (FAP) – zu absolvieren in Verbindung mit dem fachbezogenen Schulpraktikum (FAP) ¹⁴	1 1
FOR:	Fachdidaktische Forschungstheorien und Methoden, SE	2 4

¹² wenn bereits im anderen Unterrichtsfach absolviert, stattdessen Lehrveranstaltungen aus den freien Wahlfächern im Studienfachbereich fachdidaktische Theorie und Praxis

¹³ wenn bereits im anderen Unterrichtsfach absolviert, stattdessen Lehrveranstaltungen aus Aktzeichnen oder Schrift

¹⁴ wenn bereits im anderen Unterrichtsfach absolviert, stattdessen Lehrveranstaltungen aus den freien Wahlfächer

Wissenschaftliche Praxis			25
GO:	Einführung in wissenschaftliches Arbeiten, PS ^{15 16}	2	3
GO:	Kunstgeschichte Zyklus, VO ¹⁰	4	4
FOR:	Kunstgeschichte Zyklus, VO ¹⁰	2	2
FOR:	für kkp: aus Kunsttheorie, für dae/tex/dex: aus Geschichte und Theorie der Architektur bzw. aus Geschichte und Theorie des Design (wahlweise) ¹⁰		2
FOR:	Lehrveranstaltungen nach Wahl aus wissenschaftlicher Praxis <i>davon mindestens:</i> – 2 ECTS aus Gender Studies – 1 SE aus Kunstgeschichte, Kunsttheorie oder Kulturwissenschaften (Voraussetzung für Seminar: Ablegung des Proseminars „Einführung in wissenschaftliches Arbeiten“) <i>davon höchstens:</i> – 2 ECTS Exkursionen		14
Schulpraxis			2
FOR:	Schulpraxis (Bachelor)		2
Studienabschluss			9/7
IT:	Bachelorseminar aus wissenschaftlicher oder fachdidaktischer Theorie und Praxis (Seminar zuzüglich Mehraufwand für Bachelorarbeit)		6
IT:	Mehraufwand für künstlerische Bachelorarbeit (nur im Unterrichtsfach mit der künstlerischen Bachelorarbeit, in diesem Fall Reduktion der freien Wahlfächer um 2 ECTS)		2/0
IT:	Kommissionelle Bachelorprüfung		1
Freie Wahlfächer			2/4
<i>In dem Unterrichtsfach, in dem eine künstlerische Bachelorarbeit erstellt wird, sind 2 ECTS aus den freien Wahlfächern zu absolvieren. Wird ein weiteres Unterrichtsfach an der Angewandten belegt, sind in diesem 4 ECTS aus den freien Wahlfächern zu absolvieren.</i>			
EINMAL IM GESAMTEN STUDIUM			36
Allgemeine bildungswissenschaftliche Grundlagen (Pädagogik und Schulpraxis) (an der Universität Wien, entsprechend den dortigen curricularen Vorgaben)			36

¹⁵ wenn bereits im anderen Unterrichtsfach absolviert, stattdessen Lehrveranstaltungen aus den freien Wahlfächern

¹⁶ wählbar aus den dazu angebotenen Lehrveranstaltungen aus den verschiedenen wissenschaftlichen Abteilungen

**Anlage 1a (zu § 4b): Bachelorstudium für AbsolventInnen sechssemestriger Lehramtsstudien:
 vorgeschriebene ECTS-Punkte nach Studienfachbereichen**

	SemStd.	ECTS
JE UNTERRICHTSFACH		45
Portfolioarbeit		2
Portfolio-Vorschau		1
Laufende Portfolioarbeit (2 x 0,5 ECTS) ¹⁷		1
Künstlerische Praxis: spezifisch für kkp oder dex		18
aus GO: Künstlerische Grundlagen		4
aus GO: Grundlegende Technologien / Praxen einschließlich Unfallverhütung und Erste Hilfe		10
aus IT: Künstlerisches Projektseminar		4
Fachdidaktische Theorie und Praxis: spezifisch für kkp oder dex		4
aus FOR: Seminar nach Wahl		4
Wissenschaftliche Praxis		12
aus GO: Kunstgeschichte Zyklus, VO	4	4
aus FOR: Seminar aus dem Bereich der Kunst- und Kulturwissenschaften		4
aus FOR: Lehrveranstaltungen nach Wahl aus wissenschaftlicher Praxis		4
aus FOR: davon mindestens 2 ECTS aus Gender Studies		
aus FOR: davon höchstens 2 ECTS Exkursionen		
Studienabschluss		1
Kommissionelle Abschlussprüfung (Präsentation und Diskussion der Arbeit aus dem künstlerischen Projektseminar sowie einer wissenschaftlichen Seminararbeit)		1
Freie Wahlfächer		8
<i>zu wählen anhand der Portfolio-Vorschau, in Vorbereitung auf das Masterstudium</i>		

¹⁷ entfällt, wenn bereits im anderen Unterrichtsfach absolviert

Anlage 2 (zu § 8 Abs. 4): Masterstudium: vorgeschriebene ECTS-Punkte nach Studienfachbereichen:

	SemStd.	ECTS
JE UNTERRICHTSFACH		11
<u>Künstlerische Praxis: spezifisch für kkp oder dex (dae oder tex auslaufend)</u>		3
Projektseminar		3
<u>Fachdidaktische Theorie und Praxis: spezifisch für kkp oder dex (dae oder tex auslaufend)</u>		4
Angewandte fachdidaktische Praxisforschung und Reflexion, SE	2	4
<u>Wissenschaftliche Praxis</u>		4
Lehrveranstaltung nach Wahl aus wissenschaftliche Praxis, SE (aus dem Angebot aller wissenschaftlichen Abteilungen an der Angewandten)		4
EINMAL IM GESAMTEN STUDIUM:		
<u>Allgemeine bildungswissenschaftliche Grundlagen</u>		38
Allgemeine bildungswissenschaftliche Grundlagen (Pädagogik und Schulpraxis) <i>(an der Universität Wien, entsprechend den dortigen curricularen Vorgaben)</i>		38
<u>individuelle Erweiterung (optional)</u>		30
Konzeption		1
Lehrangebote nach individueller Wahl (davon mindestens 8 ECTS aus künstlerischer Praxis)		29
<u>Studienabschluss</u>		30
Masterarbeit		22
Master-Kolloquium		4
Abschlussprüfung: Präsentation der Masterarbeit		2
Abschlussprüfung: Unterrichtsfach ohne Masterarbeit		2

Anlage 3 (zu § 4 Abs. 6): Schwerpunkte

Zusätzlich zu den im Folgenden genannten Schwerpunkten können die Studierenden im Rahmen der freien Wahlfächer auch individuelle Schwerpunkte bilden. Diese können ebenfalls auf Antrag an den Vizerektor für Lehre im Abschlusszeugnis ausgewiesen werden.

1. Kunst- und Kulturwissenschaften

Kompetenzen

- vertieftes fachspezifisches Grundlagenwissen
- Kritik und Diskurfähigkeit in den Bereichen Kunst- und Kulturwissenschaften
- Vertiefung der Fähigkeit zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur Ausarbeitung fachspezifisch relevanter Fragestellungen
- Vertiefung der Fähigkeit zur selbstständigen kritischen Reflexion von Informationen
- Vertiefung der Fähigkeit zur kritischen Reflexion kunst- und kulturwissenschaftlicher Methoden
- Übung und Ausbau der Fähigkeit zur mündlichen und schriftlichen Präsentation

Struktur

Die Lehrveranstaltungen sind aus dem Angebot der untenstehenden Abteilungen frei wählbar:

- aus Kunstgeschichte
- aus Kunsttheorie
- aus Kulturwissenschaften
- aus Philosophie
- aus Medientheorie
- aus Theorie und Geschichte der Architektur
- aus Theorie und Geschichte des Design

2. Fachdidaktik

Kompetenzen

- Fähigkeit zur Untersuchung fachdidaktischer Praxis und verschiedenen Berufsfeldern
- fachspezifische Kritik- und Diskursfähigkeit in Kunst-/Designpädagogik und Kunstvermittlung
- Wissen über verschiedene Praxen der fachdidaktischen Forschung
- Entwicklung, Reflexion und Evaluierung von Vermittlungskonzepten aus fachdidaktischer Perspektive

Struktur

Die Lehrveranstaltungen sind wählbar:

- aus inhaltlich einschlägigen Lehrveranstaltungen der Fachdidaktik

3. Neue Medien/Medienpädagogik

Kompetenzen

- vertiefte Kenntnisse im Umgang mit neuen (digitalen) Medien und den damit verbundenen Technologien
- Fähigkeit zur Reflexion von NutzerInnenverhalten im Kontext von Neuen Medien
- Fähigkeit zur Reflexion bezüglich der eigenen Medienpraxis und Kommunikationskultur
- Handlungskompetenz in den verschiedenen Medienfeldern
- vertiefte medienpädagogische Kompetenzen unter besonderer Berücksichtigung jugendkultureller Kommunikationspraxen (Einsicht in die Bedeutung und die Konsequenzen von aktuellen „Web-

- Services“ oder Trends anhand von didaktisch aufbereiteten Beispielen (z.B. Google/glass, Facebook, Twitter, YouTube, Moodle, Cloud, Foren, aber auch Robotics, Upcyclen...)
- Entwickeln von Lehr- und Lernbeispielen für den eigenen Unterricht basierend auf theoretischer und praktischer Medienkompetenz
 - Verständnis für Spiele/Games als ein zentrales Element und expressives Medium unserer Jugendkultur, anhand dessen verschiedenste Inhalte reflektiert werden können
 - Reflexions- und Analysekompetenz hinsichtlich diverser Spielkulturen, ihrer Strategien, Inhalte und Agenden
 - Fähigkeit Spiele und neue Medien kontextualisiert und mit entsprechender Vor- und Nachbereitung im Unterricht einzusetzen
 - Entwickeln und Umsetzen von Game Designs (analogen und digitalen Spielkonzepten) gemeinsam mit SchülerInnen
 - Entwickeln und Umsetzen von Ideen zur Robotic, zum Upcyclen, zum Hacken als Designprinzip
 - wissenschaftliches Arbeiten im Kontext Neue Medien (Ausarbeitung einer fachspezifisch relevanten Fragestellung)
 - Fähigkeit zur eigenständigen Recherche im Kontext neuer Medien, vor allem auch hinsichtlich der Beurteilung der Authentizität und politischen Ausrichtung verschiedener Quellen
 - Fähigkeit zur Reflexion der verwendeten Methoden und der Ergebnisse sowie unterschiedlicher Taxonomien von Vermittlungspraxen im Bereich der Medienpädagogik

Struktur

Die Lehrveranstaltungen sind aus dem diesem Schwerpunkt zugeordneten Lehrangebot¹⁸ wählbar:

- aus dem fachbezogenen künstlerischen/gestalterischen Lehrangebot mit Schwerpunkt „Neue Medien“
- aus der Medientheorie und inhaltlich einschlägigen Lehrveranstaltungen der wissenschaftlichen Abteilungen
- aus inhaltlich einschlägigen Lehrveranstaltungen der Fachdidaktik

Es wird empfohlen, aus den folgenden drei Bereichen zumindest eine Lehrveranstaltung zu wählen:

- Künstlerische Praxis
- Wissenschaftliche Praxis
- Fachdidaktische Theorie und Praxis

4. Kunst und soziale Praxis

Kollaboration, Intervention, Partizipation

Kompetenzen

- Vertiefte Kenntnisse über künstlerische kontextuelle Praxisformen und Entwicklung von Umsetzungsfähigkeiten, die über eine individuell gefasste künstlerische Studiopraxis hinausgehen.
- Vertiefte künstlerische, kunsttheoretische, kulturwissenschaftliche (soziokulturelle), fachdidaktische, pädagogische und soziale Kompetenzen, als Voraussetzung für eine verantwortungsvolle kontextuelle Praxis in diversen Communities und gesellschaftlichen Räumen, Organisationen und Institutionen
- Entwickeln von empathischen und zugleich analytisch-reflektierenden Arbeitspraxen
- vertiefte Reflexions- und Differenzierungsfähigkeit sowie Kritikfähigkeit (auch im Sinne einer konsequenten Kritik des eigenen Handelns) in Hinblick auf verantwortungsvolle kollaborative, interventionistische oder partizipative Praxen
- Gruppendynamiken verstehen und angemessen begleiten sowie steuern können
- konstruktiver und produktiver Umgang mit Differenz
- wissenschaftliches Arbeiten im Kontext Kunst und soziale Praxis (Ausarbeitung einer fachspezifisch relevanten Fragestellung)

¹⁸ aktuell zugeordnete Lehrveranstaltungen siehe base.uni-ak.ac.at (Suche nach Studienrichtungen und Fächern)

Struktur

Die Lehrveranstaltungen sind aus dem diesem Schwerpunkt zugeordneten Lehrangebot¹⁹ wählbar – es wird empfohlen, aus den drei Bereichen je eine Lehrveranstaltung zu wählen:

- aus dem fachbezogenen künstlerischen/gestalterischen Lehrangebot mit Schwerpunkt „Kunst und soziale Praxis“
- aus den inhaltlich einschlägigen Lehrveranstaltungen der wissenschaftlichen Abteilungen
- aus inhaltlich einschlägigen Lehrveranstaltungen der Fachdidaktik

5. Diversity, Gender und Queer Studies

Kompetenzen

- Kenntnis der theoretischen Grundlagen der unterschiedlichen Konzepte von Differenz und Diversität, von Identität und Souveränität/Hierarchie/Macht
- Analysekompetenz in Hinblick auf Differenzen, die Gesellschaft strukturieren, mit den Schwerpunkten Geschlecht und Herkunft/Ethnie/Nationalität/Hautfarbe; Wissen um die eigene Situiertheit hinsichtlich bestehender Differenzachsen, hinsichtlich Inklusion und Exklusion
- fachspezifisches Grundlagenwissen um die Überschneidungen, das Ineinander-Greifen von Strukturen der Benachteiligung; Kenntnis intersektionaler Ansätze
- Fähigkeit, produktive Umgangsformen mit sowohl anzuerkennender Vielfalt als auch abzuarbeitenden Ungleichheiten zu entwickeln
- eine praxisnahe Kenntnis der Instrumente Diversity Management und Gender Mainstreaming; Kritikfähigkeit hinsichtlich der Übertragbarkeit der Konzepte in den Bildungsbereich
- Fähigkeit, eine gender- und diversitätssensible Vermittlungspraxis im schulischen und außerschulischen Kontext zu entwickeln
- Fähigkeit, relevante Theorien und Methoden zu reflektieren, eine fachspezifische Fragestellung wissenschaftlich zu bearbeiten, verwendete Methoden und Ergebnisse zu präsentieren und angemessen zu vermitteln

Struktur

Die Lehrveranstaltungen sind aus dem diesem Schwerpunkt zugeordneten Lehrangebot²⁰ wählbar – es wird empfohlen, aus den drei Bereichen zumindest je eine Lehrveranstaltung zu wählen:

- aus dem fachbezogenen künstlerischen/gestalterischen Lehrangebot mit Schwerpunkt „Diversity, Gender und Queer Studies“
- aus den inhaltlich einschlägigen Lehrveranstaltungen der wissenschaftlichen Abteilungen
- aus inhaltlich einschlägigen Lehrveranstaltungen der Fachdidaktik

6. Kunst- und Kulturvermittlung

Kompetenzen

- Initiieren von Lehr- und Lerndebatten im Kontext einer kritischen Reflexion des Kreativitätsparadigmas sowie zur Analyse von Praxen außerschulischer Bildungs-, Vermittlungsangeboten sowie von Kommunikationsangeboten in Kunst- und Kulturinstitutionen
- Entwickeln von praxisnahen Theorien und Methoden in außerschulischen Berufsfeldern, der Kinder- und Jugend- sowie Altenarbeit innerhalb eines künstlerisch gestaltenden sowie fachdidaktischen außerschulischen Berufskontextes

¹⁹ aktuell zugeordnete Lehrveranstaltungen siehe base.uni-ak.ac.at (Suche nach Studienrichtungen und Fächern)

²⁰ aktuell zugeordnete Lehrveranstaltungen siehe base.uni-ak.ac.at (Suche nach Studienrichtungen und Fächern)

- wissenschaftliches Arbeiten im Kontext außerschulischer Berufsfelder (Ausarbeitung einer fachspezifischen Fragestellung, Reflexion und Präsentation der verwendeten Methoden und der Ergebnisse sowie unterschiedlicher Taxonomien von Vermittlungspraxen)
- adäquate Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Zielgruppen in außerschulischen Berufsfeldern
- Künstlerische und soziale Kompetenzen im Rahmen von Projektarbeit auf der Basis von Partizipation und Kollaboration
- Klären von Motivation, Ressourcen und Zielvorstellungen aller beteiligten ProjektpartnerInnen und Berücksichtigen in der Projektarbeit; kritische Reflexion des Projektverlaufs und gegebenenfalls konzeptionelles Adaptieren

Struktur

Die Lehrveranstaltungen sind aus dem diesem Schwerpunkt zugeordneten Lehrangebot²¹ wählbar – dabei ist aus jedem der drei Bereiche zumindest je eine Lehrveranstaltung zu wählen:

- aus dem fachbezogenen künstlerischen/gestalterischen Lehrangebot mit Schwerpunkt „Diversity, Gender und Queer Studies“
- aus den inhaltlich einschlägigen Lehrveranstaltungen der wissenschaftlichen Abteilungen
- aus inhaltlich einschlägigen Lehrveranstaltungen der Fachdidaktik

7. Inter- und transkulturelle Praxen

Kompetenzen

- Fähigkeit, Lernprozesse zu initiieren und zu begleiten, die Kultur als Prozess (einschließlich von Praktiken des Alltags sowie populärer Phänomene), als Produktion und als Austausch von geteilten Bedeutungen thematisieren und verhandeln
- Fähigkeit, einen nicht-essentialistischen Kulturbegriff zu vertreten
- Kenntnis aktueller Theorien und Konzepte von Interkulturalität und Transkulturalität (unter besonderer Berücksichtigung dekonstruktivistischer und antirassistischer Positionen). Fach- und Handlungskompetenz zur praxisorientierten Arbeit in einem künstlerisch gestaltenden, sowie schulfeldbezogenen oder außerschulischen Berufsfeld
- Analysekompetenz in Hinblick auf Differenzen, die Gesellschaft strukturieren. Fähigkeit, dominante Perspektiven, Narrative und systemische Logiken in Hinblick auf den ihnen jeweils eingeschriebenen Kulturbegriff einzuschätzen und kritisch reflektieren
- Wissen um das eigene Geformtsein und die eigene Situiertheit hinsichtlich (konstruierter) Differenzachsen
- Reflexionsvermögen und Analysefähigkeit bzgl. Inklusions- und Exklusionsdynamiken
- Reflexions-, Kritik- bzw. Diskursfähigkeit bezüglich der fortschreitenden Kulturalisierung aller Sphären des Alltäglichen sowie inter- bzw. transkultureller Themenstellungen
- Kenntnis der Potenziale ästhetischer Erfahrung in Hinblick auf interkulturelle bzw. transkulturelle Lernprozesse
- Fähigkeit, relevante Theorien und Methoden begründet anzuwenden; das heißt, fachspezifische Fragestellungen künstlerisch bzw. wissenschaftlich zu bearbeiten und Ergebnisse zu präsentieren
- Fähigkeit, Vermittlungspraxen aus inter- bzw. transkultureller Perspektive zu reflektieren bzw. neue Praxen im Feld kultureller bzw. künstlerische Bildung zu entwickeln

Struktur

Die Lehrveranstaltungen sind aus dem diesem Schwerpunkt zugeordneten Lehrangebot²² wählbar – dabei ist aus jedem der drei Bereiche zumindest eine Lehrveranstaltung zu wählen:

²¹ aktuell zugeordnete Lehrveranstaltungen siehe base.uni-ak.ac.at (Suche nach Studienrichtungen und Fächern)

²² aktuell zugeordnete Lehrveranstaltungen siehe base.uni-ak.ac.at (Suche nach Studienrichtungen und Fächern)

- aus dem fachbezogenen künstlerischen/gestalterischen Lehrangebot mit Schwerpunkt „Diversity, Gender und Queer Studies“
- aus inhaltlich einschlägigen Lehrveranstaltungen der wissenschaftlichen Abteilungen
- aus inhaltlich einschlägigen Lehrveranstaltungen der Fachdidaktik

8. Inter- und transdisziplinäre Praxen

Kompetenzen

- vertieftes Verständnis um Umgang mit unterschiedlichen Konzepten von Inter- und Transdisziplinarität
- Umgang mit unterschiedlichsten Formen der Inter- und Transdisziplinarität innerhalb ästhetischer Erfahrungen und anderer Fachdisziplinen inklusive deren Vermittlungstaxonomien
- vertiefte Diskursfähigkeit bei inter- und transdisziplinären Themenstellungen
- fundiertes Bearbeiten unterschiedlichster Zugänge der Inter-/Transdisziplinarität im Rahmen von künstlerischen und wissenschaftlichen Arbeiten
- praxisorientiertes Arbeiten mit Theorien und Methoden inter-/transdisziplinärer Ansätze innerhalb eines künstlerisch gestaltenden sowie fachdidaktischen und schulfeldbezogenen oder außerschulischen Berufskontextes
- selbstständige Wahl von Lehrangeboten (universitären Lehrveranstaltungen und lebensbegleitenden Bildungsangeboten), die in thematischer oder fachlicher Hinsicht inter- und transdisziplinäre Fragestellungen bearbeiten
- wissenschaftliches Arbeiten im Kontext inter- und transdisziplinärer Praxen (Ausarbeitung einer fachspezifisch relevanten Fragestellung, Fähigkeit zur Reflexion und Präsentation der verwendeten Methoden und der Ergebnisse sowie unterschiedlicher Taxonomien von Vermittlungspraxen im interdisziplinären und/oder transdisziplinären Berufskontext)

Struktur

Die Lehrveranstaltungen sind aus dem diesem Schwerpunkt zugeordneten Lehrangebot²³ wählbar – dabei ist aus jedem der drei Bereiche zumindest eine Lehrveranstaltung zu wählen:

- aus dem fachbezogenen künstlerischen/gestalterischen Lehrangebot mit Schwerpunkt „Inter- und transdisziplinäre Praxen“
- aus inhaltlich einschlägigen Lehrveranstaltungen der wissenschaftlichen Abteilungen
- aus inhaltlich einschlägigen Lehrveranstaltungen der Fachdidaktik

9. Technisches Werken (dae) bzw. Textiles Werken (tex) Basiskompetenzen für ein zweites Werkfach hinsichtlich des kombinierten Werkfachs für die Sekundarstufen

Umfang

Dieser Schwerpunkt umfasst 16 ECTS.

Voraussetzungen

dae oder tex als gewähltes Unterrichtsfach

Kompetenzen

- Aufbau von Kenntnissen über künstlerische Praxisformen und Entwicklung von Umsetzungsfähigkeiten in einem zweiten Werkfach (dae bzw. tex)
- Aufbau fachspezifischer Kenntnisse und Fertigkeiten sowie von Grundlagenwissen in einem zweiten Werkfach (dae bzw. tex)

²³ aktuell zugeordnete Lehrveranstaltungen siehe base.uni-ak.ac.at (Suche nach Studienrichtungen und Fächern)

-
- Aufbau von Kenntnissen technischer Standards sowie von Technologien und Praxen in einem zweiten Werkfach (dae bzw. tex)
 - Aufbau von Basiswissen und –kompetenzen zur Entwicklung/Umsetzung von Prozessen in dae bzw. tex
 - Aufbau von Basiswissen und –kompetenzen aus der Fachdidaktik der zweiten Werkfaches (dae bzw. tex)

Struktur

Zu absolvieren sind die in der GO-Phase vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen aus dae bzw. tex (14 ECTS) sowie das fachdidaktische Experimentierlabor (FOR, 2 ECTS) zu diesem Unterrichtsfach.